

Na 32 146

a 145 135

Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Bruno Hirschfeld

aus Kiel.

Marburg 1904

90

Meinen Freunden, lieben Lehrern
und Förderern
der dankbare Krieger.

Von der Philosophischen Fakultät
als Dissertation angenommen am 3. März 1902



Meinen Eltern

Inhalt

Einleitung.

Abhängigkeit des mittelalterlichen Urkundenwesens
vom römischen, so auch die *Gesta municipalia*
übernommen. Literatur über die *Gesta municipalia*

7—11

I. Das Material

1. Jurisprudenz und Gesetzgebung: Juristenschriften, Codex Hermogenianus, Gregorianus und Theodosianus. Posttheodosianische Novellen. Kodifikation Justinians. Postjustinianische Novellen. *Leges Romanae*
2. Die Urkunden: Italien (Ravenna). Aeussere Erscheinung. Originale oder Abschriften erhalten? Gallien
3. Die Formulare: In den germanischen Reichen nötig. Westgotische und westfränkische Formulare
4. Erwähnung der *Gesta municipalia* bei Schriftstellern usw.

12—14

14—18

18—21

21—22

23—32

II. Das Schriftwesen der Behörden

Nur Uebersicht. Kanzleien und Archive der Behörden. Beziehungen zum Publikum. Aushang. Register. Eintragungen staatlicherseits geforderter Erklärungen und Befragungen in die Protokolle. Eintragungen privater Rechtsgeschäfte. Testamente. Frühere Arten. Oeffentliches (behördliches) Testament. Eintragung sonstiger Rechtsgeschäfte: Schenkung, Kauf, Tausch, familienrechtliche Verträge.

III. Die Eintragung von Urkunden und ihre gesetzliche Regelung nach der Jurisprudenz und nach der Gesetzgebung der Kaiser vom 3. bis 6. Jahrhundert

Testamentseröffnung. Fiskalisches Interesse? Schenkungen. Besondere Entwicklung einzelner Schenkungarten. Kauf und Verkauf. Mandat.

33—49

IV. Die Einrichtung der Gesta municipalia. Die in Betracht kommenden Behörden der Hauptstädte und Provinzen. Die Geschäftspraxis.	51—65
Rector provinciae. Munizipalmagistrate. Curator. Das Recht der Gesta diesem wieder entzogen. Defensor. Mitanwesenheit dreier Kurialen, genügt allein. Bischöfe. Ausnahmestellung von Konstantinopel und Rom. Magister census. Beseitigung der Kurie in Ostrom. Gang der Verhandlung: Testamentseröffnung. Verlautbarung von Schenkungsurkunden usw. Besonderheiten. Behörden nach den Urkunden. Titel derselben. Exzeptor. Eröffnungsnotiz. Originales? Abschriften? Be- glaubigung. Datierung. Veranlasser der Verlautbarung.	
V. Der Verfall der Institution in Italien, Burgund und dem Westgotenreich	66—78
Ostgotenreich. Ravenna. Rom. Langobarden. Sonderbestrebungen der Kirche. Abkommen. Burgundisches Reich: Geringe Ausbildung der Institution. Westgotenreich: Eintragung von Rechtsgeschäften und Urkunden. Behörden. Form der Verhandlung. Abschriften. Abkommen.	
VI. Der Verfall der Institution im Frankenreiche	78—90
Keine gesetzlichen Bestimmungen mehr. Die verschiedenen Rechtsgeschäfte, über die noch Urkunden eingetragen. Form der Verhandlung. Neuerung bei derselben. Behörden. Datierung. Veranlasser der Verlautbarung. Abkommen. Formelhafte Erwähnungen.	

Einleitung.

Dass das mittelalterliche Urkundenwesen sowohl in sachlicher wie in formaler Beziehung völlig abhängig war von den spätromischen Institutionen, ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Lernten doch die Germanen erst zu der Zeit, da sie den römischen Boden betraten und dort sich fest niederliessen, das Urkundenwesen kennen; seitdem erst bedienten sie sich der Urkunden in ihrem Rechtsleben. Ebenso übernahmen sie diejenigen besonderen Einrichtungen, die auf eine zweckentsprechende Herstellung wie auf eine ordentliche, gesicherte Aufbewahrung der Urkunden hinzielten, Kanzlei und Archivwesen, von den Römern.

Während nun den Hauptaufgaben der mittelalterlichen Urkundenkritik die Diplomatik bei der gegenwärtig überaus verfeinerten Methode und in ihrer Beschränkung auf enge Kreise bereits gerecht geworden ist, liegt über den Anfängen des Urkundenwesens noch eine graue Dämmerung, die nur hier und dort aufgehellt ist. Für ein tieferes Verstehen aber des gesamten mittelalterlichen Urkundenwesens im ganzen wie auch in seinen Einzelerscheinungen scheint eine genauere Erforschung der römischen Institutionen durchaus geboten. Dürfte doch aus solchen Untersuchungen etwa sich nicht nur für die Diplomatik, sondern auch für die spätromische Geschichte ein — wenn auch vielleicht geringer — Nutzen ergeben.¹

¹ So harren noch begierig der Bearbeitung: Die Kaiserurkunde, die Organisation und Praxis der Zentralbehörden, die Praxis der Provinzial- wie Munizipalbehörden, die Geschichte des Tabellionats und auch die genauere Geschichte der Privaturkunde im Anschluss an die grundlegenden Arbeiten Brunners unter Verwendung neuerer Funde.

So reizvoll es nun auch ist, das hier waltende Dunkel zu heben, so erwachsen doch dem Forscher nicht geringe Schwierigkeiten. Auf einen weiten Zeitraum zerstreut sich ein spärliches Material, das neben ziemlicher Ungleichartigkeit oft eine grosse Lückenhaftigkeit aufweist, während es an Originalen fast völlig mangelt.

Aber wie in den Schwierigkeiten eben auch der Reiz dieser Untersuchungen begründet liegt, so ergibt sich aus der Spärlichkeit zugleich eine Fülle von Problemen, Fragen, deren Lösung allerdings des öfteren fast nicht möglich zu sein scheint.

In den Germanenreichen, die das römische Reich ab lösten, hielt sich neben vielen anderen Einrichtungen das Institut der *Gesta municipalia*, der Eintragung von Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte in die Protokolle der städtischen Behörden, bis eben diese Reiche wieder ihrerseits ihre Rolle ausgespielt hatten oder aber, wie beim Frankenreich, der Verfall der erforderlichen Institutionen neben dem Aufkommen einer anderen Art von Urkundensicherung das Schicksal der *Gesta* besiegelte. Diese von den Germanen also vorgefundene Institution ist für ihre Zeit an der Hand eines ziemlich reichen Materials einigermassen zu schildern, auch lässt sich so der Verfall wie seine Bedingungen wohl erkennen. Anders dagegen, wenn wir über die rechtlichen Grundlagen zu den Wurzeln der Einrichtung vorzudringen suchen, wenn wir etwa ihre Gestaltung in den Zeiten wohlgeordneter Staatsverwaltung, ihre Umbildung wie etwaigen provinziellen Besonderheiten aufzuklären uns bemühen. Wenn wir zu erkunden suchen, ob früher oder später eine Abhängigkeit von orientalischen Einrichtungen, ob eine wechselseitige Beeinflussung oder nur eine Rückwirkung auf den Orient jemals stattgefunden hat; all dies ist nur in mühsamer Untersuchung blosszulegen und dann auch zum grössten Teil nur bruchstückweise wiederzugewinnen.

Die bisherige Untersuchung der *Gesta municipalia* beschränkte sich grösstenteils auf Einzelheiten oder gab uns nur einzelne Phasen der Entwicklung. So haben die römischen Juristen diese Institution des öfters gestreift.

Savigny¹ benutzt sie mit zum Beweise für die Fortdauer des römischen Rechts, Bethmann-Hollweg² gedenkt ihrer bei der Darlegung der Entwicklung des römischen Zivilprozesses, während Karlowa³ in der römischen Rechtsgeschichte bei Behandlung der Urkunden über Rechtsgeschäfte in nachdiokletianischer Zeit auch die Insinuation streift.

In den Bemerkungen zu dem *magister census* in der *notitia dignitatum* weist Böcking⁴ auf die Kompetenz dieses Beamten für die Insinuation hin, Chénon⁵ dagegen lässt sich in seiner Studie über den *defensor civitatis* über die Hinzuziehung wie spätere Teilnahme des Defensors an der Verlautbarung aus. Eine Skizze der Einrichtung bis auf Justinian gibt auch Houdoy⁶, wo er die Lage wie Geschäfte der Kurie behandelt. Einige Bemerkungen finden sich bei Spangenberg⁷ in der Einleitung wie den Anmerkungen zu den *Tabulae negotiorum*.

In der Ausgabe der *Papiri diplomatici*, unter denen sich auch Gestaprotokolle befinden, erläutert Marini⁸ zu den betreffenden Urkunden Einzelheiten aus dem Formular wie der Entwicklung, wobei er allerdings meiner Einsicht nach unsere Institution mit anderen gleichen Namens verschiedentlich verwechselt. Ueber die Unterschriften in eben diesen Urkunden handelt Bruns⁹, wie

¹ v. Savigny. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1834. Bd. I u. II (2. Aufl.).

² v. Bethmann-Hollweg. Der Zivilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. 1868. Bd. III u. IV.
v. Bethmann-Hollweg. Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden Römischen Reiches. Bd. I.

³ Karlowa. Römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1885. Bd. I.

⁴ E. Böcking. Notitia dignitatum. Bonn 1839. Bd. II.

⁵ Chénon. „Etude historique sur le defensor civitatis“, in „Nouvelle revue historique de droit XIII“. 1889. pag. 339ff.

⁶ Houdoy. Le droit municipal. Bd. I. Paris 1878.

⁷ Spangenberg. Juris Romani tabulae negotiorum sollempnium etc. Lipsiae 1822.

⁸ G. Marini. I papiri diplomatici.... Roma 1805.

⁹ Bruns. Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden III, 5. Abh. d. B. Ak. 1876.

Savigny¹ eine einzelne, die die Eröffnung von Testamenten enthält, erklärt hat. Die aus den Ravennater Papyrusurkunden sich ergebende Form der Verhandlung bespricht Hegel², der für das Fortbestehen der römischen Städteverfassung eben diese Einrichtung mit anzieht, oder auch die aus ihr von Savigny und Raynouard³ gezogenen Beweise zu entkräften unternimmt. — Den *Gesta municipalia* widmet dann Brunner⁴ eine besondere Untersuchung in seinem Buche: „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde“; er behandelt in erster Linie das Abkommen in Italien, die Entwicklung und das Abkommen in Gallien. Das Bestehen unserer Institution bei den Westgoten berührt Dahn⁵, während sich mit der Einrichtung und dem Vergehen in Gallien eine Reihe von Verfassern in mannigfacher Ausführlichkeit beschäftigen. Die Franzosen, für die das Interesse an ihren Institutionen in merowingischer Zeit noch mit von Belang ist, widmeten ihr besondere Aufmerksamkeit. Quicherat handelte in einem jetzt stark veralteten Aufsatz über die Registrierung der Kontrakte in der Kurie⁶, wie über eine hierauf bezügliche Formel in den ältesten Urkunden für St. Germain⁷.

Eine besondere Art von Rechtsgeschäftsverlautbarung des Ersatzes verlorener Rechtstitel beschreibt Zeumer⁸, während sonst noch im allgemeinen unserer Einrichtung

¹ Savigny. Erklärung einer Urkunde des 6. Jahrhunderts etc. Abh. d. B. Ak. v. 1814/15. pag. 67ff. Berlin 1818.

² C. Hegel. Geschichte der Städteverfassung von Italien. Bd. 1 u. 2. 1847.

³ Raynouard. *Histoire du droit municipal en France sous la domination Romaine et sous les trois dynasties*. Paris 1829. Bd. I u. II.

⁴ Brunner. Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Berlin 1881.

⁵ Dahn. Die Könige der Germanen. München u. Würzburg 1866 ff. Bd. 4 u. 6.

⁶ Quicherat. *De l'enregistrement des contracts à la curie*. Bibl. de l'école des Chartes. V. Série 1. 446 ff.

⁷ Quicherat. *Critique des deux plus anciennes chartes de l'abbaye de St. Germain des Prés*. Bibl. de l'école. VI. Série 1. 813 ff.

⁸ K. Zeumer. Ueber den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reiche. Z. R. G. G. A. I. 1880.

im Frankenreiche gedenken: Bresslau¹, Brunner², Kiener³, Loening⁴, Mayer⁵, Stutz⁶, Waitz⁷ u. a. m.

Erst nach Abschluss dieser Arbeit kam mir die bis dahin in deutschen Bibliotheken vergebens gesuchte juristische Dissertation von Felix Martel⁸ zu, in der zuerst eine zusammenhängende und zum Teil genügende Darstellung der Institution gegeben ward. Da aber diese fast der gesamten deutschen wie französischen Literatur unbekannt geblieben ist, so werden schon diejenigen Teile der folgenden Arbeit, die mit der seltenen Arbeit Martels parallel gehen, nicht ganz nutzlos sein. Es gereicht mir zur Genugtuung, dass auch der Jurist kein viel reicheres Material aus der römischen Gesetzgebung beigebracht hat, als in der nachfolgenden Darstellung benutzt worden ist, und ich freue mich der Uebereinstimmung mit dem französischen For- scher in den wichtigsten rechtshistorischen Fragen. In manchen Punkten jedoch glaube ich über meinen Vor- gänger hinausgekommen zu sein, nicht zum wenigsten infolge des erst in den letzten Jahren teils ganz neu ge- fundenen, teils besser edierten Materials (z. B. die in Aegypten gefundenen Papyri, die einzige, vollständige Gestaurkunde aus Poitiers von 675 u. a. m.). Dass ich eine systematisch-kritische Zusammenstellung des Materials vorausgeschickt habe, wird auch die Juristen befriedigen. Dass ich die Institution in dem Zusammenhang des antiken Behörden- und Schriftwesens zu behandeln versucht und auch das Aeussere der Gesta ausführlicher erörtert habe, entspricht meinem Ausgangspunkt, dem Wunsche, einen Beitrag zu liefern zur Geschichte des Urkundenwesens.

¹ H. Bresslau. *Handbuch der Urkundenlehre*. Bd. I. 1889.

² H. Brunner. *Deutsche Rechtsgeschichte*. Bd. II. 1892.

³ F. Kiener. *Verfassungsgeschichte der Provence*. 1900.

⁴ E. Loening. *Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts*. Bd. II. 1878.

⁵ E. Mayer. *Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrh.* Bd. I. 1899.

⁶ U. Stutz. *Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs*. Z. R. G. G. A. XXI. 151 ff.

⁷ Waitz. *Deutsche Verfassungsgeschichte*. Bd. II³. 1882.

⁸ Faculté de droit de Paris. *Etude sur l'enregistrement des actes de droit privé dans les gesta municipalia en droit romain. Des actes confirmatifs en droit français*. Thèse pour le doctorat. Paris, Imprimerie Moquet. 1877.

I. Das Material.

1. Jurisprudenz und Gesetzgebung.

Aus der aufsteigenden Entwicklung im 1. Jahrhundert und der Blütezeit der römischen Jurisprudenz im folgenden unter Celsus wie Julian bis auf Scaevola und Papinian bieten die Werke der Juristen keinen Anhalt für das Bestehen unserer Institution. Erst aus der Zeit, da dem gewaltigen Aufblühen ein stetiger, unaufhaltsamer Verfall folgte, lassen sich die ersten Spuren unserer späteren Institution freilegen. Julius Paulus gibt uns in seinen *Sententiae*¹ den Beweis für ihre Anwendung auf die Testamente, während die bedeutend spätere *Consultatio cuiusdam veteris jurisconsulti*² die Eintragung der Mandate bezeugt. Hiermit ist dann allerdings auch schon das Material, das die Juristenschriften für die *Gesta municipalia* bieten, zu Ende; doch gewährt uns das durch die Kaisergesetzgebung geschaffene jüngere Recht eine bei weitem grössere Fülle von Rechtssprüchen, die sich mit der Insinuation befassen. Während aber in den auf uns gekommenen Bruchstücken des *Codex Gregorianus*³ (um 300) und des ihn ergänzenden *Hermogenianus*⁴ (4. Jahrh.)

die Institution der *Gesta* nur in einem dem Paulus ähnlichen Sinne gestreift wird, gewährt uns der 438 publizierte *Codex Theodosianus*⁵, den auch Valentinian III. noch im gleichen Jahre für das Westreich mit Gesetzeskraft publizierte, ein anderes Bild. In einer grösseren Anzahl von Constitutionen wird von Constantin dem Grossen wie seinen Nachfolgern bis zu Theodos II. die Einrichtung der *Gesta municipalia* geregelt, ihr Wirkungskreis umgrenzt, die kompetente Behörde bestimmt. In gleicher Richtung sehen wir die Wirksamkeit der folgenden Kaiser in den posttheodosianischen Novellen⁶ sich bewegen, die auch den veränderten Verhältnissen des Reiches gerecht zu werden suchen. Wurde aber diese Entwicklung für das Westreich durch den Romulus Sturz jäh unterbunden, so lässt doch die grossartige Kodifikation unter Justinian erkennen, dass die Beherrscher des Ostreiches nach wie vor dem Institut der *Gesta* ihr Interesse zuwandten. Von Zeno bis zu Justinian I. beschäftigen sich die Erlasses der Kaiser⁷ bald ordnend, bald erweiternd mit der Verlautbarung, wie auch in den Novellen Justinians das fernere Eingreifen dieses Kaisers in unsere Institution sich zeigt. Erst hier versiegt die Quelle, so die Gesetzgebung darbot, für mehr denn zwei Jahrhunderte, um nur noch einmal wieder hervorzusprudeln. Eine Novelle Leos des Philosophen⁸ bezeugt das Vergehen der Insinuation auch in Ostrom.

Doch unter den Trümmern des zusammengestürzten Weststaates war nicht auch das römische Recht begraben worden. Für die unterworfenen Römer blieb in den

¹ Codex Theodosianus edidit Gustavus Haenel. Bonnae 1842 in „Corpus juris Romani antejustiniani“.

² Corpus juris Romani antejustiniani. III. Novellae ed. G. Haenel. Bonnae 1844.

³ Corpus juris civilis. Editio stereotypa. Institutiones rec. P. Krueger. Digesta rec. Th. Mommsen. Berolini 1872. Codex Justinianus rec. P. Krueger. Berolini 1877. Novellae rec. R. Schöll. G. Kroll. Berolini 1895.

⁴ Jus Graeco-Romanum Pars III. Novellae constitutiones imperatorum post Justinianum ed. C. E. Zachariae a Lingenthal. Lipsiae 1857.

⁵ Pauli sententiae IV. 6.

Pauli libri quinque sententiarum edidit Paulus Krueger „in“ Collectio librorum juris antejustiniani in usum scholarum ediderunt Paulus Krueger, Theodorus Mommsen, Guilelmus Studermund. Tomus II. Berolini 1878.

⁶ Consultatio III. 4. „Consultatio cuiusdam veteris jurisconsulti“ ed. Paulus Krueger in Collectio etc. Tomus III. Berolini 1890.

⁷ In: „Collectio librorum juris antejustiniani. Tomus III. ediderunt Th. Mommsen et P. Krueger. Berolini 1890“.

germanischen Reichen ihr Recht grundsätzlich in unverändertem Bestand. Die deutschen Könige hatten so auch Veranlassung, dem römischen Recht ihre Fürsorge zuzuwenden, und so war bei den einzelnen Völkern eine Zusammenfassung, eine Kodifikation des römischen Rechts erfolgt.¹ Von diesen widmen das „Edikt“² des Ostgotenkönigs Theoderich ebenso wie die *lex Romana* des Königs Gundobad³ der Verlautbarung nur geringen Anteil. Ganz anders das Westgotenreich, dessen *lex Romana Visigothorum*⁴ von König Alarich II. im Jahre 506 besorgt wurde. Neben den Exzerten aus den überlieferten römischen Rechtsquellen, die uns den Zustand der *gesta* ganz ähnlich wie im *Codex Theodosianus* aufweisen, zeigt die diesen Auszügen beigefügte *interpretatio*, die für uns in erster Linie als Quelle in Betracht kommt, einen teilweise noch erweiterten Wirkungsbereich unserer Institution.

2. Die Urkunden.

Wie aber die ganze Verhandlung bei der Verlautbarung vonstatten ging, wie der Vorgang bei den *Gesta municipalia* sich abspielte, darauf geben die Juristenschriften wie die Gesetzgebung, die nur die rechtliche Seite unserer Institution ins Auge fassen, keine Antwort. Glücklicherweise gestatten eine Reihe von Urkunden die Ausfüllung dieser Lücke. Die älteste Gruppe, deren Kenntnis zuletzt

¹ Das Edictum Theoderici für die Ostgoten, die *lex Romana* Burgundionum für das Burgunderreich und die *lex Romana Visigothorum* für das Westgotenreich. In der *lex Romana Curiensis*, die wahrscheinlich in Churrätien um 750 (nach Zeumer) auf Grund der *lex Rom. Vis.* geschaffen ist, finden wir auch noch eine Erwähnung der *Gesta*, aber nicht mehr in unserem Sinne der Urkundeneintragung, sondern, wie in der *lex* selbst angegeben ist, ganz allgemein: „*Gesta hoc est omnis carta*“. XII. 1.

² Edictum Theoderici ed. F. Bluhme. M. G. L. IV, 145 ff.

³ L. R. B. ed. F. Bluhme. M. G. L. III, 579 ff., besser ed. v. Salis. M. G. Legum sectio I tom. II.

⁴ L. R. V. ed. G. Haenel. Bonnae 1849.

Marini¹ uns vermittelt hat, stammt zum grössten Teil aus Ravenna und Umgegend. Dem Alter nach verteilen sie sich auf drei Jahrhunderte, den Zeitraum von 489 bis 625 etwa umfassend, wobei aber der grössere Teil auf die Zeit nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian entfällt. Neben einzelnen mehr oder minder vollständig erhaltenen Gestaprotokollen^{1a} bergen dann eine Anzahl von Schenkungs- und Verkaufsurkunden^{1b} eine Formel in sich, die die Insinuation in die *Gesta municipalia* betrifft.

Wenden wir uns hier kurz der äusseren Erscheinung² dieser Ravennater Urkunden zu, so finden wir, dass als Schreibmaterial Papyrus, und zwar oft von bedeutender Länge und prachtvoller Breite³ benutzt wurde. Den Kopf der Urkunden, soweit er erhalten ist, zieren eigenartige Schriftzeichen oder schriftähnliche Figuren⁴, deren Lesung bisher nicht gelungen ist, und die schon oft hypothetisch als das von Justinian geforderte *προτόχολλον* angesprochen worden sind. Der Text der eigentlichen Urkunde folgt in der sogenannten jüngeren Kursive. Der grössere Teil der

¹ Marini. I papii diplomatici... Roma 1805. a) Testamenta Nr. 74 a 550-570, Ravenna. Donationes Nr. 82, 83 a 489 (Ravenna) Syracus, Nr. 84 a 491, 88, 88a a 572, 94 a 625, 107 inc. act. insgesamt aus Ravenna. V venditiones Nr. 113 a 504, 115 a 540, 117 a 541 aus Ravenna. Datio tutoris Nr. 79 a 557 Reate. Instrumentum plen. securitatis Nr. 80 a 564 Ravenna. b) Donationes Nr. 85 a 523, 86 a 553, 89 a 587, 90 6/7. saec., 93 6. saec., 108 6/7. saec. Venditiones Nr. 116 a 540, 119 a 551, 120 a 572, 121 ex. 6. saec. 122 a 591, 123 a 616-619.

² Teile dieser Urkunden in Faksimiles bieten die Marini beigefügten Tafeln. Irgend ein genaueres Bild und somit eine klare Vorstellung vermögen diese durch Kupferdruck reproduzierten Stücke nicht zu geben, und es wäre sehr wünschenswert, von diesen in ihrer Art einzigen Stücken endlich einmal der modernen Reproduktionstechnik entsprechende Faksimiles zu erhalten. Vielleicht verstände sich Marucchi: Monumenta papyracea dazu. Die Faksimiles bei Marini geben Teile folgender Urkunden: Marini Nr. 74 Tafel 3, 82, 83 Taf. 6, 84 Taf. 7 u. 8, 88a Taf. 11, 115 Taf. 14, 117 Taf. 16.

³ Marini Nr. 88a, Tafel 11.

⁴ Marini. Nr. 80, 88, 94, 113.

erhaltenen Urkunden, insbesondere die älteren Stücke, sind dabei in nebeneinanderstehenden Kolumnen nach Art des antiken Buches beschrieben, während bei dem kleineren Teile, meist jüngeren Urkunden, die Schriftzeile den Schmalseiten des Papyrus parallel läuft, also *carta transversa* geht. War die Urkunde fertig, so wurde sie zur besseren und bequemeren Aufbewahrung aufgerollt, wobei sie derart gewickelt wurde, dass das Ende der Urkunde im Inneren der Rolle lag, der Anfang also auf den äussersten Schichten stand. Da diese aber natürlich am stärksten der Zerstörung ausgesetzt waren, so musste der Anfang in erster Linie vernichtet werden, wie es die erhaltenen Urkunden beweisen. Welcher Art sind nun aber die überkommenen Gestaurkunden, haben wir in ihnen die Originalprotokolle selbst vor uns, oder haben wir es mit beglaubigten Abschriften zu tun? Marini¹ ist der Ansicht, es seien die aufbewahrten Originale, von denen dann (nicht mehr vorhandene) Abschriften abgegeben wären, hierauf beziehe sich das *edantur*, *edidi* usw. Savigny² hält wenigstens bei einigen die Urkunden auch für die Originale, die aber den Parteien selbst überliefert seien. Das *edantur* und *edidi* bezieht sich, wie er sagt, also nicht auf Abfassung einer Abschrift, sondern auf Mitteilung des Protokolls durch Ueberlieferung des gegenwärtigen Exemplars selbst. Bruns³ äussert sich zu diesen Ansichten, dass eine sichere Entscheidung aus den Urkunden nicht zu entnehmen sei, doch sei allerdings von Abschriften keine Rede.

Mit etwas grösserer Sicherheit lässt sich doch wohl urteilen. Als Beglaubigung der Abschriften von Gesetzen oder Protokollen, die der betreffende Beamte, der Exzeptor, ausgibt, finden sich Subskriptionen mit *edidi*⁴, wie sie auch unsere Urkunden neben dem einem *edantur* als Unterschrift zeigen. Dann wurden die Gestaprotokolle wohl auch nicht einzeln aufbewahrt, sondern ähnlich wie die

¹ Marini. I. c. pag. 256, not. 69.

² Savigny. *Vermischte Schriften III*, 130 ff. Berlin 1850.

³ Bruns. *Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden*. Abh. d. Berl. Ak. 1876, pag. 73 ff.

⁴ Vgl. S. 64. S. 24, Anm. 2.

Akten bei den übrigen römischen Behörden zu Bänden vereinigt, die je ein Amtsjahr etwa umfassten. Während hier das Original (*authenticum*¹) aufbewahrt wurde, erhielten die Parteien wahrscheinlich nur eine beglaubigte Abschrift, ein Einzelstück, wie die von Marini publizierten Urkunden. Doch muss man dann annehmen, dass die die Verhandlung leitende Behörde auch die Abschriften eigenhändig subskribierte, da die Unterschriften eine Verschiedenheit in der Hand zeigen. Vielleicht ermöglichte eine Einsicht und Untersuchung der Urkundenoriginale eine grössere Sicherheit der Entscheidung, die schwer nach den Drucken wie Faksimiles bei Marini allein zu treffen ist, vielleicht aber könnten nur neue Funde uns unumstösslichere Klarheit verschaffen.

Eine zweite Folge von Urkunden² bewahrte uns Gallien auf. Von diesen gibt nur ein sehr geringer Teil ein eigentliches Gestaprotokoll wieder, nämlich nur drei Urkunden. Die wichtigste unter ihnen ist erst vor

¹ Marini. 79.

² a 675. *Donatio Ansoaldi*. ep. *Pictavensis*. *Bibliothèque de l'école des chartes*, Bd. 59. 1898.

a 804. *Donatio Harvici*. Beyer: *Urkundenbuch der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden Territorien* (*Mittelrheinisches Urkundenbuch*), Bd. I, 1860. Nr. 42.

a 922. *Urkundenersatz zu Anduse* Germer-Durand: *Cartulaire du chapitre de l'église cathédrale Notre-Dame de Nîmes* Nr. 32 u. 33. Nîmes 1875.

Donatio episcopi Germani ad monasterium St. Crucis et St. Vincenti. Pardessus: Diplomata, charta Paris 1848, Bd. I, 128.

a 822. *Donatio Senegondis*. Doublet: *Histoire de l'abbaye de St. Denis*, pag. 738. Paris 1625.

Testamentum Bertranni a 615 Pardessus I, 230

” Hadoindi a 642 ” II, 300

” Leodebodi a 651 ” I, 508

” Wideradis a 721 ” 426

Donatio Eberhardi mon. Morbacensi a 728, Pardessus II, 544. passim:

H. Doniol. *Cartulaire de Brioude*. Clermont-Ferrand. Paris 1863.

M. Guérard. *Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille*. Paris 1857.

wenigen Jahren aufgefunden worden, allerdings nicht im Original, sondern in einer Abschrift des 11. Jahrhunderts, doch hat dem Kopiator offenbar das Original vorgelegen, als er die Abschrift anfertigte. Die beiden anderen Urkunden entstammen einer späteren Zeit, dem 9. und sogar 10. Jahrhundert. Der Klausel, die die Eintragung in die Gesta dem Destinatär überlässt, und daneben (als einer neuen Erscheinung) einer anderen Klausel, die die Insinuation direkt ausschliesst, begegnen wir ganz wie in Italien in mehreren Urkunden Galliens aus dem 7. bis 11. Jahrhundert, auf die im letzten Teil näher eingegangen werden soll.

3. Die Formulare.

Eine reichere Quelle als die erhaltenen Urkunden fliest uns für das westgotische Reich und Gallien in den Formularen¹, die der Abfassung der Urkunden zugrunde gelegt wurden. Waren auch schon im römischen Reiche derartige Formularsammlungen im Gebrauch, wie einige erhaltene Reste und verschiedentliche Erwähnungen bei Schriftstellern bezeugen, so war doch ganz natürlich bei den germanischen Völkern das Bedürfnis danach bedeutend grösser. Hatten sich hier doch die Urkundenschreiber einer Sprache zu bedienen, die sie nur in ungenügender Weise beherrschten, deren Beherrschung dazu die immer mehr vom schriftmässigen Latein sich entfernende romanische Vulgärsprache in beständig zunehmendem Masse erschwerte. Aber nicht allein die Sprache drängte zur Benutzung von Formularen, noch ein anderer Umstand kam mit in Betracht, „handelte es sich dabei um die Beurkundung von Rechtsverhältnissen, die bei der Eigenart der Rechtsentwicklung in diesen Gebieten ihnen nur zum Teil vertraut gewesen sein können, so musste, wie mit Recht

Ausgabe sämtlicher Formularsammlungen bei K. Zeumer: M. G. leg. sect. V. Formulae 1882-1886 Hannoverae. Ausgabe der Formulare aus dem fränkischen Reiche: E. de Rozieres, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs, 3 Bände 1869-1871. Literaturübersicht bei Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1902. pag. 264.

bemerkt worden ist², die Benutzung von Formularen, deren sich die Römer vielfach nur aus Bequemlichkeit bedient hatten, geradezu unentbehrlich werden“.³

Unter den 46 Formularen der westgotischen Formularsammlung (*formulae Visigothicae*⁴), die etwa um 620 in ihrem Hauptteil zu Córdova entstanden, aber nur in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts erhalten ist, ist eins (Nr. 25) unserer Institution gewidmet, wogegen in einem anderen, einem Testamentsformular (Nr. 21), der Auftrag zur Eintragung in die Gesta eingefügt ist.

An westfränkischen Formularsammlungen ist eine erheblich grössere Zahl erhalten, von denen die 60 *formulae Andecavenses*⁵ von Angers die ältesten sind. Die Hauptmasse der Sammlung ist fast zweifellos vor 678 fertiggestellt, dem allein sicher festzustellenden Endtermin. Doch ist natürlich die Möglichkeit, dass einzelne Stücke einer bedeutend früheren Zeit angehören, dass die Anfänge der Sammlung in dieser liegen, nicht ausgeschlossen. In einer Fuldaer Handschrift des 8. Jahrhunderts sind sie überliefert.

Um das Ende des 7. Jahrhunderts entstand die diplomatisch bedeutendste Sammlung der *formulae Marculfi*⁶, die eine weite Verbreitung und grosses Ansehen besass wie auch von späteren Formularsammlern mit Vorliebe benutzt wurde. Die Sammlung zerfiel in 2 Bücher, *cartae regales* und *cartae pagenses*, und war durch einen Mönch Marculf angelegt. Die Arbeit war einem Bischof Landerich gewidmet, worunter nach Zeumer⁶ der von Meaux zu verstehen ist, in dessen Diözese auch das Kloster Resbach lag, dem Marculf wahrscheinlich angehörte. Ueberliefert ist die Sammlung in mehreren Handschriften des 9. Jahrhunderts.

¹ Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum I, 111. Wien 1862.

² Breslau. Urk.-L. I, 611.

³ Zeumer. M. G. leg. sect. V, 572 ff.

⁴ M. G. leg. sect. V, 1-25.

⁵ M. G. leg. sect. V, 32-106.

⁶ N. A. VI, 19 ff.

Ein Bruchstück einer alten Formularsammlung sind die fünf ersten Stücke der *formulae Bituricenses*¹, deren Entstehungszeit wahrscheinlich noch vor 721 anzusetzen ist; sie entstammen einem Pariser Handschriftenfragment des 8. Jahrhunderts, dem auch das 6. Formular aus dem Jahre 734 oder 764/65 zugehört. Die übrigen Formulare sind teils in einem Pariser, teils in einem Leidener Kodex des 9. Jahrhunderts auf uns gekommen und stammen erst aus der Zeit Karls des Grossen.

Die jüngste Zusammenstellung aus der Merowingerzeit haben wir in den *formulae Turonenses*² (auch *Sirmondicae* nach dem ersten Herausgeber genannt) vor uns, deren erster Teil im zweiten Viertel des 8. Jahrhunderts wohl von einem Gerichtsschreiber oder Notar zu Tours verfasst wurde; später wurden Formular 34 bis 45 angefügt. In vier Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts sind sie vollständig überliefert, nur zum Teil befinden sie sich in zwei Pariser Codices des 9. Jahrhunderts.

Eine kurze Erwähnung der Gesta bringen noch in einem Mandatformular die zu den *formulae Senonenses*³ gehörigen *cartae Senonicae* (aus einer Handschrift des 9. Jahrhunderts), die etwa 768 bis 775 entstanden.

Im 8. Jahrhundert, wohl noch vor 761, wurde in der Auvergne die *formulae Avernenses*⁴ gesammelt, die eine Handschrift des 9. Jahrhunderts enthält.

Wahrscheinlich auch noch im 8. Jahrhundert entstand im Kloster Flavigny in der burgundischen Diözese Autun die *collectio Flaviniacensis*⁵, grösstenteils eine Kompilation aus *Marculf* nebst Supplement und den *formulae Turonenses*, deren Ueberlieferung in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts erfolgte.

All diese (und nur diese) Formularsammlungen berücksichtigen unsere Institution. In den Handschriften lebt sie also bis ins 8., 9., ja 11. Jahrhundert weiter, ohne dass etwa hieraus sich besondere Schlüsse für ihr Fortsetzen

ziehen liessen, da die Formulare über *gesta* wie die der Allegation gedenkenden Formulare nur einen verschwindend kleinen Teil unter der Masse der übrigen Formulare bilden und später wohl vielfach nur noch im Gesamtverbande der Sammlung mitgeschleppt wurden, ohne dass sie noch wirklich gebraucht worden sind.

4. Erwähnung der *Gesta municipalia* bei Schriftstellern usw.

Ausser in einigen Briefen des Papstes Gregors des Grossen, in denen bei Annahme kirchlicher Schenkungen auf die Verpflichtung zur Eintragung hingewiesen wird, finden wir die *Gesta municipalia* bei Schriftstellern, in Chroniken, Viten usw. kaum erwähnt. Denn die Notiz des ersten Chronisten des Klosters St. Wandrille¹ aus der Zeit Ludwigs des Frommen, dass man einen Begriff von den territorialen Erwerbungen des Klosters bis auf Karl Martels Zeit aus den Archiven zu Rouen, Bayeux und Paris erlangen könne, ist nicht völlig klar. Die nächste Beziehung ist auf die *polyptycha publica*².

Das Erwähnen der Gesta, etwa in der Form einer Erlaubniserteilung zur Eintragung oder sonstwie in Urkunden wie Formularen, ist zum grössten Teil schon bei den entsprechenden Partien dieses Abschnittes gestreift worden oder wird noch im Zusammenhang der weiteren Darstellung berührt werden.

Werfen wir nun zum Schluss noch einen Blick auf unser Material, in dem wir besonders beachten, für welche Orte und Gebiete des römischen Reiches es uns die Ein-

¹ d'Achery: *Spicilegium II*, 276.

² Mar. Nr. 82, 83 erwähnt sie für Sizilien: Die *polyptycha publica* waren wohl eine Art Grundbücher, in denen neben dem Grundstück und deren Besitzer auch die auf dem Besitz lastenden Abgaben und sonstigen Verpflichtungen verzeichnet waren. Ging das Grundstück in andere Hände über, wurde der Name des alten Besitzers gestrichen und durch den des neuen ersetzt (Mar. 83). In Gallien scheinen die *polyptycha* mehr Aufzeichnungen privater Natur gewesen zu sein, die auch wohl in erster Linie die Besitzverhältnisse betrafen.

¹ M. G. leg. sect. V, 166-181.

² Ebenda 128-165.

³ Ebenda 182-226.

⁴ Ebenda 26-31

⁵ Ebenda 469 ff.

richtung der Gesta dartut. In Sizilien sehen wir die Eintragungen in die Gesta ebenso erfolgen wie in Ravenna und der angrenzenden Romagna. Auch für Rom und Umgebung bezeugen die Quellen die Institution. Gleichwie in Italien bestand die Verlautbarung auch im burgundischen Reiche, und selbst im südwestlichen Spanien beweist ein Formular ihr Bestehen, während Gallien im Norden wie im Süden noch lange den Gebrauch der Gesta bewahrte. Das gesamte weströmische Imperium, Italien, Gallien und Spanien, erfreuten sich also dieser Institution, deren Bestehen in Ostrom nur die gesetzlichen Bestimmungen erkennen lassen.

II.

Das Schriftwesen der Behörden.

Eine eingehende oder auch nur ausführlichere Darlegung des Schriftwesens römischer Behörden zu geben, soll keineswegs die Aufgabe der folgenden Zeilen sein. Eine kurze Skizze zu entwerfen wird beabsichtigt, die lediglich dazu dienen soll, einige feste Punkte zu gewinnen, von denen aus sich ein besseres Verständnis der folgenden Erörterungen ermöglichen lässt. Wie die kaiserliche Kanzlei und die ihr koordinierten Behörden der Hauptstädte, besassen auch die übrigen Beamten der Hauptstädte und der Provinzen, nicht zu vergessen die Munizipalbehörden, ihre eigenen Kanzleien wie Archive. Ein weites reichentwickeltes Schriftwesen diente den mannigfachen Zwecken des rechtlichen wie sonstigen Verkehrs. Der Kaiser, der Senat, die Statthalter, die munizipalen wie übrigen Behörden besassen ihre Akten, Protokolle über Handlungen wie Verhandlungen, wofür *gesta*, *acta*, *commentarii*, *monumenta* als völlig gleichbedeutende Bezeichnungen ausser dem teilweise erst später sich bildenden prägnanten Sinne begegnen. Diese Akten wurden dann am Ende des Amtsjahres meistens zu Bänden vereinigt und in den Archiven (*ärarium*, *tabularium*) aufbewahrt, die unter der Verwaltung besonderer Beamten standen. Die Lokalbehörden hatten ebenso auch wie die Zentralbehörden ihre eigenen Kanzleien mit Schreibern (*scribae* und *notarii*), Rechnungsbeamten und Sekretären, dem *officium* unter einem *princeps* oder *primicerius*.

Wie aber gestalteten sich die Beziehungen dieser Behörden zu der übrigen Menschheit, die die Behörden für ihre Anliegen in Anspruch nahm, wie gelangten die Interessenten zur Einsicht in die Akten der Behörden, wie

wurden deren Beschlüsse und Erlasse der Allgemeinheit kund getan, ging die Aushändigung behördlicher Akten vor sich? Schon in den Zeiten der Republik, sehen wir, werden die wichtigsten Gesetze auf Erz oder Bronzetafeln eingeschrieben und an einer passenden öffentlichen Stelle aufgehängt. So kann jedweder, den es angeht, also jeder Staatsangehörige, davon Kenntnis nehmen. Ebenso wurden die kaiserlichen Edikte wie Reskripte, wenn auch vielleicht nur für einige Zeit, öffentlich ausgestellt¹, ob aber nur dort, wo der Kaiser sich gerade aufhielt, oder vielleicht an mehreren oder allen Orten des Reiches, bleibt zweifelhaft. Erlasse, die für das ganze Reich bestimmt waren, mussten in den Hauptstädten wie auch den grösseren Provinzialstädten ausgehängt werden. In Rom erfolgte dieser Aushang meist auf dem Kapitol oder dem Trajansforum. Als Vollziehungsvermerk wurde ein *proposita*, *propositum* den Schriftstücken aufgeschrieben. Eine Ausfertigung des Reskripts wie des sonstigen Auslaufs aus der Kanzlei wurde bei den Akten aufbewahrt oder in die Registerbücher (*commentarii*, *ὑπομνήματα*) eingetragen. Auf diese nach den Originalen erfolgte Eintragung konnte dann in Zweifelsfällen zwecks Feststellung der Wahrheit zurückgegangen werden. Die Originale selbst gingen wohl den betreffenden Interessenten zu.² Daneben konnten natürlich auch Kopien hergestellt werden³, die entsprechend

¹ Karlowa. Röm. Rechtsgesch. I, 429, 647 ff. — Krueger, Geschichte der Quellen und der Literatur des römischen Rechts, Leipzig 1888, 266 — Bruns, *Fontes juris Romani antiqui*⁴ Friburgii et Lipsiae 1893, Nr. 74 in *praetorio edictum* *propositum fuit* Nr. 82, et *propositorum Romae in porticu thermarum Trajanarum* Nr. 85¹, *tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolo ad aram gentis Juliae* Nr. 85², *tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolo in basi Jovis Africi*, *Vaticana frag.* 289 *Proposita non. Oct.*

² Die Frage selbst ist kontrovers, ohne entschieden werden zu können (Karlowa I, 651), bei den Gestaurkunden bei Marini erhebt sich ein ähnlicher Zweifel, wozu die vorhergehenden wie die später folgenden Erörterungen zu beachten sind.

³ Bruns⁵, Nr. 68, 80, 81.

beglaubigt wurden durch den Beglaubigungsvermerk: *recognovi*.¹ Die Herstellung dieser Abschriften konnte beliebig erfolgen, sowohl nach den Originalen wie den Eintragungen² als auch nach dem offiziellen Aushang.³

Wie nun die Behörden über die Handlungen und Verhandlungen, so von ihnen aus geschahen; Protokolle aufnahmen, so konnten in eben diese Protokollbücher auch gewisse Erklärungen, wie die behördliche Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte, zu Protokoll eingetragen werden.

„Für⁴ einzelne derselben war die Erklärung des Aktes vor der Behörde und die Eintragung in das Protokoll derselben gesetzlich vorgeschrieben.“ Aber nicht jede Behörde hatte das Recht der *acta conficienda*, sondern einigen wurde es erst später verliehen, andern wohl auch wieder entzogen, wie in einem späteren Abschnitt behandelt werden soll. Was aber hatte es nun für eine Bewandtnis mit diesem *jus actorum conficiendorum* der Behörden, dem Rechte, „Protokolle (*acta, gesta [ὑπομνήματα]*) über Handlungen, Vorgänge, welche vor der Behörde stattfanden, aufzunehmen?“⁵ Der Inhalt der so aufgenommenen Protokolle genoss öffentlichen Glauben (*publica fides*). „Was ein Organ des Staates als von sich wahrgenommen bezeugt, ist nicht allein für es selbst gewiss, sondern gilt auch für alle anderen Organe des Staates als erwiesen, wenn auch ein Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist.“⁶ Dass der Staat für seine Zwecke und zur Unterstützung seiner Behörden sich auch die Eintragung in die Protokolle eben dieser Behörden nutzbar machte, ist natürlich. So musste, um die Entziehung von

¹ Bruns, Nr. 58, *descriptum et recognitum ex libro sententiarium in senatu dictarum* Nr. 67, *descriptum et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae proconsulis*, Nr. 82, *descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum* Nr. 85¹ u. ², *descriptum et recognitum ex tabula aenea*

² Bruns⁶, Nr. 58, 67, 82.

³ Bruns⁶, Nr. 85¹ u. ².

⁴ Karlowa. Röm. Rechtsgeschichte. I, 1002.

⁵ z. B. C. Th. II, 4. 2. V, 13. 20. VIII, 12. 3 u. 8. X, 22. 6. C. J. I, 55. 7 u. 9. u. a. m.

⁶ Karlowa. a. a. O. I, 1002.

der Verpflichtung zur Kurie zu hindern, jeder, so Aufnahme in das *consortium* der kaiserlichen Waffenschmiede¹ begehrte, zu den *gesta* erklären, dass er weder zur Kurie verpflichtet noch sonst irgend einem bürgerlichen Amte sich zu unterziehen habe. So sollte der damals² schon beginnenden Flucht aus der Kurie ein Damm vorgeworfen werden. Aehnlich war zur Durchführung eines Verwaltungserlasses der Schiffer oder Reeder³ vor dem Auslaufen des Schiffes gehalten, Ziel seiner Fahrt und Art der Befrachtung bei den *acta* zu verklären. Auf diese Weise sollte die Durchführung des Verbotes, den Barbaren gewisse Waren zu verkaufen, erleichtert werden. Auch konnten für das Prozessverfahren die Ergebnisse gewisser Befragungen und Deklarationen bei den *acta* niedergelegt werden. Befragungen hinsichtlich des Personenstandes *interrogatam et professam apud acta se esse ancillam...*⁴ wie Uebergabe der in *ipso latrocinio* oder ähnlichen Verbrechen Ergriffenen an die Defensoren, Kuratoren, Magistrate wie Senate zu den *actis publicis* zwecks Weitergabe an das *judicium* konnten erfolgen⁵. Diese Angeklagten durften ebenso auf Befragen zu den *municipalibus actis* erklären, ob sie unter *moderata et diligenti custodia* die Ordnung ihrer Angelegenheiten vornehmen wollten⁶. So nahmen auch die Kaiser diese Institution für ihre Bestrebungen in Anspruch, die Lage der Provinzialen zu bessern und sie zugleich vor Bedrückungen zu schützen⁷. Wurden nun in diesen wie noch manchen anderen Fällen, deren Anführung hier zu weit führen dürfte, von Staats wegen die Behördenprotokolle benutzt zur Aufnahme mannigfacher Erklärungen usw., so war es natürlich, diese Sicherheit wie Schnelligkeit und Bequemlichkeit in gleicher Weise gewährende Methode auch auf Privatrechtsgeschäfte anzuwenden.

¹ C. Th. X, 22, 6. Martel 40.

² a. 412.

³ C. Th. VII, 16, 3.

⁴ C. J. VII, 16, 24. } Martel 40-41.

⁵ C. J. I, 55, 7.

⁶ C. Th. IX, 2, 6.

⁷ C. Th. XI, 8, 3.

Unter diesen gehörte wohl zu den wichtigsten dasjenige, das dem einschneidendsten Vorgange im Leben eines jeden vorauszugehen pflegte, die Verfügung über sein liegendes wie bewegliches Vermögen, das Testament.¹ Zur Zeit des altzivilen Rechtes gab es zuerst nur das Testament vor der Volksversammlung (*calatis comitiis*). Die Erbeinsetzung war zu dieser Zeit wahrscheinlich eine Art Adoption, die den Erben nicht sogleich, aber doch nach dem Tode des Erblassers zum Sohne desselben erhob, falls der Eingesetzte dann auf den Willen des Testators einging. Eine Abweichung von dieser Art zu „testieren“ war nur dem Soldaten, der schon in der Schlachtreihe stand, gestattet; dieser durfte ohne weitere Form vor den Ohren seines nächsten Kameraden seinen letzten Willen gültig erklären (*testamentum in procinctu*). Eine neue Form des Privattestaments, das Manzipationstestament (*testamentum per aes et libram*), kam später auf. „Der Testator manzipiert (verkauft) vor fünf Zeugen und dem *libripens* seinen Nachlass (*familia pecuniaque*) an einen Dritten, den sogenannten *familiae emptor*, um sodann mit feierlichen Worten (*nuncupatio*) ihm die Ausführung der in den *tabulae testamenti* enthaltenen letztwilligen Verfügungen aufzuerlegen. Der *familiae emptor* soll nur formell, nicht materiell Eigentümer des Nachlasses sein. Er ist nicht mehr und nicht weniger als ein Testamentsvollstrecker des Testators.“ Dies Manzipationstestament war das Testament des klassischen Zivilrechts, das *testamentum calatis comitiis* ward in dieser Zeit nicht mehr gebraucht.

Die Form des Testaments im prätorischen Recht schloss sich an das Manzipationstestament an. Es formte dieses um, indem es an die Erscheinung anknüpfte, dass die *nuncupatio* des *testamentum per aes et libram* bald nur noch in einer feierlichen Erklärung bestand, der Inhalt einer vom Erblasser vorgezeigten Urkunde decke sich mit seinem letzten Willen. Die fünf alten Zeugen wie die zu

¹ Die folgende Darstellung beruht hauptsächlich auf Sohm: Institutionen des römischen Rechts. 8./9. Aufl. — Martel 30-33.

Zeugen gewordenen *libripens* und *familiae emptor*¹ verschlossen mit ihren Siegeln die Urkunde (*tabulae*). „Die unverletzten Siegel der sieben Zeugen ergaben, dass wirklich unverändert die Urkunde vorlag, deren Inhalt der Testator durch die *mancipatio familiae* zu seinem Testament gemacht hatte.“ Das Wesentliche waren jetzt diese *tabulae* und die sieben versiegelnden Zeugen. Hieraus zog nun der Prätor die Konsequenz, er gab dem, „der ihm eine solche versiegelte Urkunde vorlegte, die *bonorum possessio secundum tabulas*“, ohne irgend danach zu fragen, ob die Form der Manzipationshandlung innegehalten war. Wenn vor sieben gebetenen Zeugen also der Testator den Inhalt der Urkunde für seinen letzten Willen erklärte, so genügte es zur Sicherung. Hieraus entwickelten sich in der Folgezeit zwei Formen des ordentlichen Privattestamentes, das mündliche und das schriftliche. Mündlich wurde es errichtet, indem der Testator seinen letzten Willen den Zeugen mitteilte. Die schriftliche Art war das sogenannte feierliche Privattestament, wobei eine Urkunde ohne Mitwirkung einer öffentlichen Behörde vor einer Anzahl geladener Zeugen (mindestens sieben) angefertigt wurde, die dann diese Testamentsurkunde versiegelten. Dass auch diese Art zu „testieren“ mit den *Gesta* in Berührung trat, und in welcher Art, werden wir weiter unten erkennen. Daneben kam schon sehr früh (ohne dass der Anfang dieses Rechtes sich bestimmen liesse) in der Kaiserzeit das sogenannte öffentliche Testament² auf. Der Testator erklärte seinen letzten Willen vor der mit dem *jus actorum conficiendorum* begabten Behörde, in deren Protokoll (*acta, gesta, monumenta*) diese Willenserklärung sodann aufgenommen wurde.³ Dass diese Art des Testaments völlig gleichwertig den sonstigen zur Seite stand, lässt eine Novelle Valen-

¹ Nach Ermann: Die pompejanischen Wachstafeln, Z. R. G. R. A. XX, 188 ff., muss „als 7. Testamentszeuge nicht der *familiae emptor*, sondern der *antestatus* gedacht werden, der bei jedem *per aes et libram* gestum figurierte“.

² Vielleicht liegt ein Zusammenhang mit dem mündlichen Testament vor; an die Stelle der Zeugen tritt die Behörde, deren Handlungen *publica fides* besassen.

³ C. J. VI, 23, 19.

tinians erkennen.¹ Aenderete etwa der Erblasser seinen Willen, so hatte in früheren Zeiten nur durch ein völlig neu ausgefertigtes Testament die Nichtigkeit des vorhergehenden bewirkt werden können. Justinian gewährte hier dann insofern eine Erleichterung, als von nun ab die Eintragung einer einfachen Erklärung, die das frühere Testament für ungültig erklärte, in die Akten zur Umstossung des ersten Willens genügte.² War nun etwa so die Einführung privater Rechtsgeschäfte in den Wirkungsbereich der mit dem *jus actorum conficiendorum* versehenen Behörden ermöglicht, so war auch leicht der Weg gegeben, anderen vermögensrechtlichen Geschäften derart eine urkundliche Sicherung zu verleihen. Dass bei Schenkungen so die Erklärung der Schenkung (*professio donationis*) zu den Akten stattfand, beweist schon für den Beginn des 3. Jahrhunderts eine Konstitution des Alexander Severus.³ Aber hier genügt die Eintragung in die Akten noch nicht zur Gültigkeit, diese wird erreicht durch die nachfolgende *mancipatio* oder *traditio*. Aehnlich fällt auch die Entscheidung (*responsio*) eines unbekannten Juristen, wohl eben dieser Zeit, aus.⁴ Die weitere Entwicklung entzieht sich dann für etwa sechs Jahrzehnte unserer Kenntnis, erst eine Konstitution des Kaisers Probus lehrt uns, welche Veränderung sich in der Zwischenzeit vollzogen hat. Jetzt steht die Schenkung bei den Akten ebenbürtig den anderen Arten zur Seite, der *cessio rei usw.* bedarf es nicht mehr zur Vollziehung der Schenkung.⁵ Eine Konstitution des Constantin und Lici-nius zeigt dann, dass es für gut erachtet wird, über die *traditio* der beweglichen Sache oder den *abscessus* des alten Besitzers eine Erklärung in die *acta* aufnehmen zu lassen.⁶ Ob über Kauf oder Tauschgeschäfte in ähnlicher Weise Eintragungen in die Protokolle vorgenommen wurden,

¹ Novell. Valent. XX, vgl. auch C. J. VI, 23, 19.

² C. J. VI, 23, 27.

³ Vat. fragm. 266a ex cod. Gregor. Martel 11.

⁴ Vat. fragm. 268 „si neque mancipatio neque traditio secuta est, solis actis dominium non transisse.“ — Martel 11.

⁵ Vat. fragm. 288 ex cod. Greg.

⁶ Vat. fragm. 249.

lässt sich aus den vorhandenen Quellen nicht entscheiden, scheint aber doch sehr wahrscheinlich zu sein. Andere Vorgänge privatrechtlicher Art wurden ebenfalls sehr bald vor der kompetenten Behörde erledigt und in deren Protokoll eingetragen, wie etwa die Emanzipation und die Manumission.¹ Erst das 6. Jahrhundert brachte dann hier eine Neuerung durch Einführung anderer Formen, die unter Umständen bequemer, jedenfalls wohl wirksamer waren. Anastasius gestattete 502 bei Abwesenheit des zu emanzipierenden Kindes die Einreichung einer Bittschrift zur Erlangung eines kaiserlichen Reskriptes, das dann insinuiert wurde. So erlangte die Emanzipation volle Gültigkeit, falls auch die, *in quas talis emancipatio collata sit*, soweit es nicht *infantes* waren, *sub actorum confectione* ihre Zustimmung erklärten.² Justinian gestattete dann in Erweiterung der Anastasianischen Bestimmung die einfache Erklärung der *emancipatio* zu den Akten ohne jede feierliche Handlung.³

Unter eben diesem Kaiser wurde auch eine leichtere Art der *manumissio*, die aber der nötigen Sicherheit nicht entbehrt, gesetzlich festgelegt. Wer *actis intervenientibus* seinen Sklaven Sohn nannte, liess ihn dadurch aus seiner Gewalt, er war frei (*sui juris*). Um die gleiche Zeit führte Justinian noch andere Beschränkungen in den alten Formen, Erleichterungen für seine Untertanen durch. So hob er die umständliche Art der Adoption⁴ *per tres emancipationes et duas manumissiones in filio, aut per unam emancipationem in ceteris liberis* auf; es genügte von nun an eine Erklärung *actis intervenientibus* im Beisein des Adoptierten wie des Adoptierenden zum Vollzug der Adoption. Der Uebergang des *jus potestatis patris*, der im allgemeinen in dieser Zeit bei Adoptionen nicht mehr erfolgte, fand bei Adoption seitens des *avus vel proavus naturalis* statt.

¹ C. Th. II, 8. 1.

² C. J. VIII, 48. 5. Martel 36.

³ C. J. VIII, 48. 6.

⁴ C. J. VII, 6. 10. Martel 35.

⁵ C. J. VIII, 47. 11. Martel 35-36.

Streifen wir nun noch kurz eine Reihe von Handlungen, die vor der kompetenten Behörde stattfanden wie in deren Protokoll eingetragen wurden, und die deshalb noch besonders interessant sind, weil sie sich auch im weiteren Verlauf unserer Institution halten; während manche andere, deren Erwähnung unterbleibt, damit wir uns auch nicht allzu sehr in Kleinigkeiten versenken, mit dem Verschwinden des römischen Reiches ihre Beziehungen zu den *gesta, acta* usw. verlieren. So erfolgte die Bestellung eines *curator* oder *tutor e lege apud acta* mit der Beschränkung, dass bei grösseren Vermögen dies vor dem *rector provinciae* zu erledigen war.¹ Nach geschehener Berufung zum Vormund, war der betreffende *tutor* zur Aufnahme eines Inventars verpflichtet, *praesentibus primatibus, defensore, officio publico*, das dann in die *Gesta* eingetragen wurde.² Bei den Akten konnte auch die Bestellung eines Prokurators erfolgen³; der Prokurator ward so gewissermassen *cognitor* (*loco cognitoris intelligendus est*)⁴ und seine Vertretung wirksamer.

Handelte es sich aber bei all diesen Eintragungen in das Protokoll einer mit dem *jus actorum consciendorum* begabten Behörde, abgesehen natürlich von den staatlicherseits geforderten Erklärungen, um den Abschluss eines Rechtsgeschäftes erst in dem Augenblick der Eintragung, so kommt daneben etwa seit dem 3. Jahrhundert — in späterer Zeit häufiger — die Eintragung bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte, also der darüber ausgefertigten Urkunden, vor.⁵ War nun auch an und für sich der Schritt leicht getan, von der Abschliessung mit folgender Eintragung zur Eintragung des Abgeschlossenen, so wirkten doch möglicherweise auch noch andere Ursachen

¹ C. J. I, 4. 30.

² C. J. I, 3. 31. Th. III, 30. 6., Martel 37.

³ Paul. Sent. I, 3. 1. C. J. I, 56. 1.

⁴ Vat. fragm. 317. Martel 40.

⁵ Martel trennt bei seinen Ausführungen nicht diese beiden Arten, von denen die zweite, die Sicherung der Urkunde durch Eintragung in die Protokolle, die insbesondere von den Germanen übernommene Form, uns in erster Linie interessiert.

mit. Geschah es da etwa, dass der, so sein Testament vor der Behörde machen und verlautbaren wollte, eine Aufzeichnung mitbrachte, um der Schwäche des menschlichen Gedächtnisses zu Hilfe zu kommen. Solche Aufzeichnungen entwickelten sich dann möglicherweise zu festen Formen. Wenn vielleicht dieses neben dem Aufkommen des Tabellionats, das dem privaten Schriftwesen zu neuer Blüte verhalf, in obenerwähnter Richtung wirkte, so, glaube ich, kann man wohl daneben auch einen selbständigen Anknüpfungspunkt für diese Entwicklung finden.

III.

Die Eintragung von Urkunden und ihre gesetzliche Regelung nach der Jurisprudenz und Gesetzgebung der Kaiser vom 3. bis 6. Jahrhundert.

Wenn wir also die Frage aufwerfen, wo etwa zuerst die Eintragung einer bereits abgeschlossenen Urkunde nötig wurde, so weisen Jurisprudenz wie die grosse Bedeutung des Rechtsgeschäfts in erster Linie wieder auf das Testament hin.

War das feierliche Testament¹ von den sieben Zeugen, wie es bestimmt war, ordnungsgemäss versiegelt, so wurde es einem derselben oder sonst einem Vertrauten des Testators eingehändigt. Dieser musste dann für die Veröffentlichung des letzten Willen nach dem Tode des Erblassers Sorge tragen. Wie aber konnten Unredlichkeiten, Unterschlagungen und ähnliches verhindert werden, wenn nicht der Staat hier eingriff. Gehörte es doch, wie Paulus erklärt, „zum Staatszweck, dass letztwillige Verfügungen Erfolg haben².“ Auf welche Weise jedoch war die Testamentseröffnung leichter zu regeln, als wenn man dies vor der mit dem *jus actorum confiendorum* versehenen Behörde vornehmen liess, wobei noch zugleich eine beglaubigte Abschrift des Testamento selbst im Protokoll der Behörde

¹ Im Gegensatz zu Martel glaube ich, dass zuerst die Testamentseröffnung, nicht die Eintragung der Schenkung, bei den *Gesta municipalia* obligatorisch war. Die Notwendigkeit der Verlautbarung von Schenkungsurkunden finden wir zuerst von Constantin (316) direkt ausgesprochen (s. S. 36), während bereits in den Sentenzen des Paulus die Testamentseröffnung derart vorgeschrieben wird, wie auch die Urkunde Marini 74 (550/70 cca.) es noch erkennen lässt. — Martel 33/34.

² Pauli sententiae IV. 6.

sich ergab. Drei bis fünf Tage nach dem Tode des Testators zwischen der zweiten und der zehnten Stunde des Tages sollte das Testament eröffnet werden. Die Zeugen, welche gesiegelt hatten, oder doch der grössere Teil der selben, war hinzuzuziehen, damit sie ihre Siegel anerkännen. War dies geschehen, erfolgte die Zerschneidung der Siegelschnur und alsdann die Eröffnung und Verlesung des Testamente.¹ Jetzt stand es den Interessenten frei, sich Abschriften aus dem Testament zu nehmen oder anfertigen zu lassen. War die Verlesung und das etwaige Abschriftennehmen abgeschlossen, so wurde das Testament mit dem öffentlichen Siegel versiegelt, und zwar von der Behörde, vor der die Verlesung stattgefunden hatte. Zuletzt wurde das Testament selbst dem Archiv in Verwahrung gegeben. Dieser ganze Vorgang wurde dann in die Akten der betreffenden Behörde eingetragen.

Beim Testament konnte der Staat auch ein fiskalisches Interesse haben an der Anfertigung oder auch der Eröffnung vor der Behörde. Seit Augustus nämlich war durch die *lex de vicesima hereditatum* die Erbschaftssteuer auch Italien auferlegt², seit Hadrian kam sie in Kaiser-

¹ Paul. sentent IV, 6. 1: *Tabulae testamenti aperiuntur hoc modo, ut testes vel maxima pars eorum adhibeatur, qui signaverint testamentum: ita ut agnitis signis,rupto lino, aperiatur et recitetur: atque ita prescribendi fiat potestas: ac deinde signo publico signatum in archivis redigatur: ut si quando exemplum eius intercederit sit unde peti possit.*

² *Testamenta in municipiis coloniis oppidis, praefecturis, vico, castello, conciliabulo facta, in foro vel basilica praesentibus testibus et honestis viris inter horam secundam et decimam diei aperiari recitarique debebunt exemplique sublatu ab iisdem rursus magistratibus obsignari, quorum praesentia constat aperta.* 2a: *Qui aliter aut alibi, quam ubi lege praecipitu, testamentum aperuerit recitaverit poena quinque milium sestertiorum tenetur.* 3: *Testamentum lex statim post mortem testatoris aperiari voluit et ideo quamvis sit rescriptis variatum tamen a präsentibus intra triduum vel quinque dies aperienda sunt tabulae: ab absentibus quoque intra eos dies cum supervenerint: nec enim oportet tam heredibus et legatariis aut libertatibus quam necessario vinctigali moram fieri.*

² Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 619

liche Verwaltung. Von jeder ihm zufallenden Erbschaft über 100 000 Sesterzen, ebenso von jedwedem Vermächtnis musste der römische Bürger 5% an den Staat abgeben, wobei nur die nächsten Blutsverwandten von der Besteuerung ausgenommen waren. Wie aber konnte nun der Staat eine bequemere und zuverlässigere Einsicht in die Grösse der Erbschaften wie Vermächtnisse erlangen, als wenn die Testamente vor seinen Behörden angefertigt und eröffnet wurden. Und damit niemand wider das Gesetz die Testamentseröffnung *aliter aut alibi* vornähme, ward die Uebertretung in hohe Strafe genommen.¹

Ob bei Schenkungen, Verkäufen usw. den Staat ein ähnlicher Gesichtspunkt bei der späteren Regelung der Gestaltung gelegenheit leitete, oder ob nur eine grössere Sicherung der wichtigsten im Privatverkehr vorkommenden Rechtsgeschäfte von ihm, wie es ja seinem Zweck entsprach, angestrebt wurde, lässt sich aus dem erhaltenen Material nicht sicher erkennen. Eine Entscheidung ist auch auf Grund der in den ägyptischen Papyri gegebenen Analogien² (wo ja das fiskalische Interesse beherrschend ist), kaum zu wagen. Nur darauf wird noch hinzuweisen sein, dass die Zahlung der *tributa* in den Urkunden mehrfach neben ausbedungen wird und die Erwähnung in gewisser Beziehung steht zu der Institution der *Gesta municipalia*.

¹ Paul. sent. IV, 6. 2a.

² Vgl. etwa: O. Gradenwitz. Einführung in die Papyrusurkunde. Leipzig 1900. — Wilcken. Besprechung der Papyri von Oxyrhynchos. Archiv für Papyrusforschung I, 124. Ders. Ueber das *χάραγμα* (Note zu Erman) Archiv f. Pap. I, 76. 1. Ders. Griechische Ostraka Lpg. Naber: observatiunculae ad papyros juridicæ. Archiv f. Pap. I, 85 ff., 316 ff. — Mitteis. Neue Rechtsurkunden aus Oxyrhynchos. Archiv f. Pap. I, 197 ff. — Deissmann. Neue Bibelstudien. Marburg 1895. pag. 70. — Mommsen, Aeg. Papyri Z. RG. R.A. 1895. pag. 181. — Aegyptische Urkunden aus dem königl. Museum zu Berlin: Griechische Urkunden Bd. I—III. — Kenyon. Greek Papyri in the British Museum. I u. II. London 1893 u. 1898. — Darest. Procès-verbal d'une instance en ouverture de testament. Nouv. revue historique 1894. pag. 583.

Stadt. Archiv. Ägypten. v. 3*

Telegr. 3*

U. H.

Genug, neben dem Testament wandten die Kaiser ihre besondere Aufmerksamkeit den **Schenkungen** in ihren verschiedenfachen Arten zu. Eine lange Reihe von Konstitutionen regelt seit Constantin bis auf Justinian, wo für Rom die gleichmässige Entwicklung für uns abbricht, das Verhältnis der Schenkungen zu den *Gesta*, die Eintragepflicht. Denn stand es noch am Ausgang des 3. Jahrhunderts im Belieben eines jeden Schenkgebers, den Schenkungsakt zu den *gesta* nehmen zu lassen; so zeigt schon das zweite Jahrzehnt des neuen (vierten) Jahrhunderts ein ganz anderes Bild. Was früher dem Belieben, etwa der Laune gar eines jeden freigestellt war, wird jetzt gefordert, doch hat sich die Form des Vorganges geändert. Schriftliche Fixierung des Schenkungsaktes in einer Urkunde und Eintragung eben dieser Urkunde in das Protokoll werden von Constantin zur Gültigkeit unbedingt verlangt. Wie diese Umänderungen aber zustande kamen, welche Bedingungen sie bewirkten, verschweigen unsere Quellen.

Die weitere Entwicklung jedoch, so aus den kaiserlichen Konstitutionen zu erkennen ist, die spezialisierteste Durchführung in der justinianischen Aera und das Versumpfen und schliessliche Verschwinden der Verlautbarung für Schenkungen, soll die folgende Darstellung zu geben versuchen. Die Notwendigkeit, den Zwang, Schenkungen¹ zu verlautbaren, finden wir zuerst festgelegt in einer Konstitution Constantins vom Jahre 316.² Wie uns aber die Anfangsworte derselben Konstitution (*Promulgatum dudum est . . .*) zeigen, handelt es sich bei dieser Ver-

¹ Martel 13-20.

² C. Th. VIII, 12. 3: *Promulgatum dudum est, donationes nullo alio modo firmas posse detineri, nisi apud actorum contestationem confectae fuerint. Sed quia multi aliena vel non pleno jure ad se pertinentia donantes, extra patriam et provinciam, in qua possident, acta conficiunt, placet, ut nulli liceat extra provinciam laremque suum donationum instrumenta allegare, sed in quo domicilium habuerit, atque possessiones constitutae sunt apud suum ordinarium iudicem vel, si eum abesse contigerit, apud curatorem municipales eiusdem civitatis. Nam si hoc praetermissum fuerit, nullam firmitatem habere donationes sancimus.*

fügung nicht um eine Neuerung Constantins. In welche Zeit jedoch diese gesetzliche Regelung zurückreicht, lehrt eine spätere Konstitution desselben Kaisers vom Jahre 319¹, die die Notwendigkeit der Insinuation von Schenkungen auf einen Erlass des Constantius Chlorus zurückführt: *Pater noster voluit nullam liberalitatem valere, si actis inserta non esset.* Gegen diese Annahme scheint allerdings die Behauptung der Söhne Constantins, Constantius und Constans, zu sprechen, die 341 die Festsetzung ihrem Vater zuschieben: *a venerabili parente nostro statutum est . . .*², wie dieser sie auch selbst in einer Konstitution von 333 für sich in Anspruch nimmt. *Data iam pridem lege statuimus . . .*³ Wie ist nun dieser Widerspruch in den Angaben zu heben? Wahrscheinlich hat Constantin die wohl infolge der inneren Wirren und Kriege in Vergessenheit geratenen früheren Bestimmungen, die auch noch nicht allzu lange erlassen waren, von neuem eingeschärft, indem er zugleich ihren Geltungsbereich erweiterte.⁴

Zur Gültigkeit einer Schenkung war nun in dieser Zeit vor allen Dingen nötig die schriftliche Aufnahme, die unbedingt gefordert wird.⁵ Daneben muss der Name des

¹ Th. III, 5. 1. *Pater noster nullam voluit liberalitatem valere, si actis inserta non esset. Nos etiam inter sponsos ac sponsas omnesque personas eam solam donationem ex promulgatae legis tempore valere sancimus, quam testificatio actorum secuta est.*

² C. Th. VIII, 12. 6. *A venerabili parente nostro statutum est, irritas donationes esse, quae actorum indicia non haberent, nec segniss etiam lenitudo nostra cura succedit.*

³ C. Th. VIII, 12. 5. „*Data iam pridem lege (C. Th. VIII. 12. 1) statuimus, ut donationes interveniente actorum testificatione conficiantur, quod vel maxime inter necessarias coniunctissimasque personas convenit custodiri, sic quidem clandestinis ac domesticis fraudibus facile quidvis pro negotiis opportunitate configi potest, vel id, quod vere gestum est, aboliri. Cum igitur ne liberos quidem ac parentes lex nostra ab actorum confectione secernat, id, quod necessario super donationibus apud acta conficiendis iam pridem statuimus, universos teneat.*“

⁴ C. Th. III, 5. 1.

⁵ C. Th. VIII, 12. 1: *Donatio sive directa sit, sive mortis causa instituta, sive condicionibus faciendi ac non faciendi sus-*

Schenkers, das Recht an der geschenkten Sache wie die geschenkte Sache selbst (*ius ac rem*) angeführt werden und die *corporalis traditio* nach Zusammenrufung der Nachbarschaft in deren Beisein folgen. Den Beschluss macht die Verlautbarung. So soll also durch das Mitwissen einer grösseren Menge jede Gewalt wie die Nichtigkeit der Schenkung ausgeschlossen werden (*sic enim conscientia multarum fides abstrusior non erit*¹), der Tatbestand im Falle der Anfechtung so festgestellt werden können.

Während es aber früher anscheinend in das Belieben des Schenkenden gestellt war, die Schenkung an irgend einem Orte, wo eine zuständige Behörde war, eintragen zu lassen, wird in demselben Jahre 316 mit diesem Brauche gebrochen. Vielfach war fremdes oder doch nicht vollständig zu eigen gehörendes Gut bei fremden Behörden *extra patriam et provinciam, in qua possident*, verschenkt worden. Diese Möglichkeit zum Unrecht beseitigt Constantin 316² dadurch, dass er die Insinuation nur dort zulässt, wo der Schenkgeber sein *domicilium* hat oder wo die *possessiones* sich befinden. Bei Ausserachtlassung dieser Vorschrift fehlt auch der Schenkung die rechtliche

pensa, sive ex aliquo notato tempore promissa, sive animo dantium accipientiumve sententiis, quantum ius sinit, cognomina, sub hac fieri debet observatione, ut, quas leges indulgent actiones, conditiones pactionesque contineat, hisque penitus cognitis vel recipientur, si complacitae sunt, vel reiciantur, si sunt molestae; ita ut minorum defensores, si per eos donationum conditio neglecta est rei amissae periculum praestent. § 1. *In conscribendis autem donationibus nomen donatoris, ius ac rem notari oportet, neque id occulte aut per imperitos aut privatum, sed aut tabula aut quodamque aliud materiae tempus dabit, vel ab ipso vel ab eo, quem sors ministraverit, scientibus plurimis perscribatur.* § 2. *Et corporalis traditio subsequatur ad excludendam vim atque irruptionem advocata vicinitate, omnibusque arbitris adhibitis, quorum fide postea probabitur, donatam rem, si est mobilis ex voluntate traditam donatoris, vel si immobilis abscessu donantis novo domino patefactam, actis etiam annexendis quae apud indicem vel magistratus confienda sunt.*

¹ Vat. fragm. 249. 8.

² C. Th. VIII, 12. 3.

Sicherung, sie ist ungültig. Und für jeden ist das Gesetz in gleicher Weise verbindlich, Constantin weist 333 in einer besonderen *lex*¹ darauf hin, dass auch *necessarie coniunctissimaeque personae* durchaus nicht von der Verlautbarung befreit seien. Selbst Kinder und Eltern sollen *sub actorum confectione* ihre Schenkungen vollziehen, doch bleibt diesen das Vorrecht, der Schenkung nicht die *traditionis vel mancipacionis sollennitas* anschliessen zu müssen.¹ Für alle Untertanen des Reiches wird der Zwang zur Verlautbarung von neuem für völlig verbindlich erklärt.

Nachdem Constantius und Constans noch einmal ausdrücklich 341² auf die Notwendigkeit der Insinuation verwiesen haben, scheint die Entwicklung dieser Einrichtung, hinsichtlich der einfachen Schenkungen wenigstens, abgeschlossen, aber gut 70 Jahre später nimmt sie ihren Fortgang, und zwar ist unverkennbar ein gewisses Schwanken in der Bemessung der Anforderungen, eine vielleicht durch die Praxis beeinflusste Ungleichmässigkeit in den gesetzlichen Aeusserungen wahrzunehmen.

Honorius und Theodosius gestatten 415³ eine grössere Freiheit bei der Insinuation anderswo belegener

¹ Th. VIII, 12. 5: „. . . . salvo tamen iuris privilegio, quod liberis et parentibus suffragatur, scilicet ne traditionis vel mancipacionis sollennitas sit necessaria.“

² Th. VIII, 12. 6.

³ C. Th. VIII, 12. 8: *Donationes debere sortiri perpetuam firmitatem, quas corporalis traditio fuerit subsecuta, sancimus § 1. Gestorum quoque confectionem sive ante traditionem sive post traditionem fieri oportet, ut instrumentum, quo continetur munificentia, apud acta publicetur, in hac quidem urbe apud magistrum census, in provinciis vero apud provinciarum rectores vel, si praesto non fuerint, apud magistratus municipales, vel si civitas ea vel oppidum, in quo donatione celebratur, non habeat magistratus, apud defensorem plebis, in qualibet civitate fuerit, repertus: curatores enim civitatum ab huiusce modi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concedat vilitate. Sed iam allegatas apud curatores donationes et gesta confecta valere necesse est § 2. Gesta autem confici super rebus etiam alibi collocatis ubicumque sufficiet, ita ut traditio corporalis in locis, ubi res donata consistit, omni modo celebretur.*

Schenkungen. Sie kann überall vorgenommen werden, nur die *traditio corporalis* muss an dem Orte erfolgen, wo der Schenkungsgegenstand sich befindet. Die Fassung dieser Konstitution im Julianischen Kodex kennt auch diese Beschränkung nicht mehr. Inzwischen ist es wieder üblich geworden, trotz der Verordnung Constantins auch *sine scripto donare*, wenn anderweitig genügende Beweise geschaffen sind. Theodosius und Valentinianus gaben dieser Schenkungsart des *sine scripto donare* die gesetzliche Weihe. Kaiser Leo sichert 459 den ordnungsgemäss eingetragenen Schenkungen ohne anderweitige Voraussetzungen von neuem unerschütterliche und stete Dauer.¹

Eine einschneidendere Änderung in den alten Vorschriften nimmt erst Zeno 478² vor. Er hebt die bisher notwendige Anwesenheit von Nachbarn oder sonstigen Zeugen bei dem Schenkungsakt auf. Des privaten Zeugnisses bedarf es nicht, die *publica monumenta* genügen. Bei den Schenkungen *sine scriptis* bleiben die alten Bestimmungen in Kraft. Während nun aber zuerst jede Schenkung dem Eintragungzwang unterworfen war, waren auch hier im Laufe der Zeit Erleichterungen eingetreten.

¹ C. J. VIII, 53. 30: *in hac sacratissima urbe conscriptae donationes ubicumque positarum rerum apud magistrum census insinuantur. 1. In aliis vero civitatibus, sive absens sive praesens rector provinciae sit, sive eadem civitas habeat magistratus sive non habeat et defensör tantummodo sit, donator habeat liberam facultatem donationes rerum suarum ubicumque positarum sive apud moderatorum cuiuslibet provinciae, sive apud magistratum sive apud defensorem cuiuscumque civitatis prout maluerit publicare 2. Et haec donationes, quae in diversis provinciis et civitatibus, apud quemlibet ex praedictis fuerint publicatae, obtineant inconcussam ac perpetuam firmitatem.*

² C. J. III, 53. 31: *In donationibus, quae actis insinuantur, non esse necessarium judicamus vicinos vel alios testes adhibere: nam superfluum est privatum testimonium, cum publica monumenta sufficientant. Verum et alias donationes, quas gestis non est necessarium allegari, valere praecipitus donationibus, quae sine scriptis conficiuntur, suam firmitatem habentibus secundum Theodosii et Valentiniani ad Hierium praefectum praetoris promulgatam.*

Nach den Erlassen früherer Kaiser — vielleicht waren auch hier Theodosius und Valentinian, die diese Neuerung 428 bei den *de spons. et ante nupt. donat.* einführten, die Neuerer — bedurften nur noch die Schenkungen der Insinuation, welche mehr denn 200 solidi betrugen.¹ Aber dieses Mass genügte 529 anscheinend nicht mehr, so dass Justinian die Schenkungen, die *monumentis non indigent*, auf 300 solidi erhöhte.² Ihre öffentliche Geltung steht vollkommen ausser Zweifel. Erfolgen die Schenkungen nicht in Geld, sondern in beweglichen oder liegenden Gütern³, so ist der Schätzungs Wert in Geld festzustellen und hierauf die gesetzliche Vorschrift auszulegen. Grössere Schenkungen über 300 solidi unterliegen aber nach wie vor dem Zwang der Insinuierung, bei deren Unterlassung jedoch nur die Schenkung der überschüssigen Summe ungültig wird. Auch wenn jemand derselben Person mehrere Schenkungen nacheinander zu verschiedenen Zeiten zuwendet, deren jede einzeln nicht 300 solidi beträgt, wird eine Eintragung in die *gesta* in keiner Weise gefordert. Wie aber, wenn durch eine Schenkung jährlich eine bestimmte Summe, die geringer als 300 solidi ist, zugewiesen wird? Wie hier zu verfahren sei, ist oft und lange überlegt worden, kündet uns dieselbe *lex*⁴, die diese

¹ Inst. II, 7. § 2. et cum retro principum dispositiones insinuari eas actis intervenientibus volebant, si maiores ducentorum fuerant solidorum

² C. J. VIII, 53. 34. pr.: *Sancimus omnem donationem sive communem sive ante nuptias factam usque ad trecentos solidos cumulatai non indigere monumentis, sed communem fortunam habere, ut non usque ad ducentorum solidorum summam teneat, sed in huius modi observatione similes sint tam communes quam ante nuptias donationes.*

³ C. J. VIII, 53. 34. § 1.: *Sin autem non in auro res donationis fuerint datae, sed per res mobiles vel immobiles vel se moventes, quantitatem earum aestimari et, si quidem usque ad legitimam solidorum summam erigatur, validam eam et sine monumentis conservari: sin autem amplioris summae inveniatur et minime actis comprobata est, superfluum tantum vacuari.*

⁴ J. VIII, 53. 34. § 4.: *Si quis autem talem receperit donationem, in qua stipulatus fuerit annuam cuidam praestare quantitatem tantae summae, quae non excedit legitimum donationis*

Ungewissheit wie Unsicherheit beseitigen will. Bedingt die Lebensdauer des Schenkgebers oder Empfängers die Schenkung, so bedarf es der Insinuation nicht, indem es gewissermassen viele einzelne Schenkungen sind. Doch wird die Eintragung für erforderlich erachtet, falls die Einbegreifung der Erben oder die Nichtanführung einer bestimmten Zeit, wie etwa die Lebenszeit eines oder beider Kontrahenten, die Schenkung zu einer fortdauernden macht. Sie ist in diesem Falle als eine einzige, grosse und glänzende Schenkung anzusehen, die infolge der Ueberschreitung des gesetzlichen Masses ohne Verlautbarung ungültig ist.

Zwei Jahre später 531¹ erhöht Justinian wiederum die von der Insinuation freie Summe bei Schenkungen. Ohne jedweden Unterschied sind sie jetzt bis zu 500 solidi von der Eintragungspflicht befreit. Als Begründung für diese Neuerung fügt der Kaiser an: *hoc etenim tantummodo ad augendas huius modi donationes addendum esse ex praesenti lege decernimus.*

Mit Justinian bricht unsere Kenntnis von der weiteren Entwicklung dieser Einrichtung im römischen Reiche ab. Ihre Anwendung scheint allmählich abgekommen zu sein, und ihr völliges Verschwinden zeigt dann eine Novelle

modum, variabatur Quod veteres quidem sat abundeque variaverunt, nos autem certa divisione concludimus, ut, si huiusmodi quidem fuerit donatio, ut intra vitam personarum stetur vel dantis vel accipientis, multae intelligentur donationes et liberae monumentorum observatione incertus etenim fortunae exitus hoc nobis suggestit, ut possibile sit unius anni tantummodo vel brevioris vel etiam amplioris temporis metas supervivere vel donatorem vel cum qui donationem accepit, et ex hoc invenit totam summam donationis non excedere legitimam quantitatem. Sin autem heredum ex utraque parte fuerit mentio, vel adiciatur tempus vitae vel donatoris vel qui donationem accipiet, tunc, quasi perpetua donatione et continuatione eius magnam et opulentiorum, eam efficiente, et una intelligentur et quasi densioribus donationibus cumulata excedere legitimum modum et omni modo acta reposcere et aliter minime convaleere.

¹ C. J. VIII, 53. 36. § 3.: Ceteris etiam donationibus, quae gestis intervenientibus minime sunt insinuatae, sine aliqua distinctione quingentos usque ad solidos valitatis

Kaiser Leos des Philosophen.¹ Dieser schafft *τὴν περίεργον ταύτην ἀχριβολογίαν* der Insinuation von Schenkungen über 500 solidi ab, indem er dafür lediglich die schriftliche Festlegung, für kleinere Schenkungen nur die Anwesenheit dreier Zeugen fordert.

Neben den einfachen gemeinen Schenkungen gab es eine Anzahl besonderer, teilweise bevorrechtigter, denen sich die Aufmerksamkeit der Kaiser oft in stärkerem Masse zuwandte, und die so eine besondere Entwicklung nahmen oder auch in ihrer schon vorhandenen Sonderstellung sich schärfer abhoben.

1. Donationes de sponsalibus et ante nuptias.

Constantin hatte 319² diese Art Schenkungen *inter sponsos et sponsas* gleichfalls dem Zwange der Insinuation unterworfen. Doch schon 330³ gestattete derselbe Kaiser eine Ausnahme zugunsten der zur Zeit der Hochzeit noch minderjährigen Frauen. Die Schenkung war gültig, auch wenn der Gatte sie nicht verlautbart hatte, falls nur die Tradition erfolgt war. Bei Schenkungen von Einkünften

¹ Nor. 50: . . . ,οἱ μὲν οὖν παλαιοὶ περὶ τούτον διασκοποῦντες γνώμην ἔξεργαν, ἐκεῖνην τὴν δωρεὰν ἐπιτίτιν τὸν βεβαίον, ἢ χρονικὸν πεντακοσίον ἀπορετεῖν πιμές, εἰηνὶ πολέσις δημόσιος ἐμφανὲς τὸ δῶρον ποιήσει, καὶ τιδιαζόντες καὶ μωτικωτέρες γραφὴ τον δωρηταριον ὀλαριον ἀποφέρεται τῆς προαιρέσεως τὴν ἀσφάλισαν οὐκ οὐδὲ πιοντέμενοι πατήτη τῇ παριτῇ ἀχριβολογήσοι. Εγγράφως γάρ πιοντηματεμένης τῆς δωρεᾶς καὶ μάρτυρις οὐ δεχομένης παρατησιν ταῦτη συναπομένει, οὐ πλέον ἀχριβολογίαν ἔχει;

² Ήμῖν τοιννοὶ τὴν περίεργον ταῦτην ἀχριβολογίαν (ἥγεντον τηρηθεῖσαν ἐπι δωρεᾶς δικαιούσης τομεν) δοκεῖ καὶ θεοπίσματι καταπαύσασιν ἐκεῖνο ἐκθείσαι, ἵνα δωρεὰ ἢ χρονικὸν ὑπερέχοντος πεντακοσίων ἀγγραφῶν μὲν οὖσα ἀναθέτητος διαμένῃ, ἐγγράφων δὲ συστάσιος ἐρήμη γνωριζομένη ἀθέτιος ἢ κατὰ τὸ ὑπερβαίνον μέτρον τῶν πεντακοσίων νομισμάτων καὶ ὑπὸ μάρτυριν δ τῆς δωρεᾶς ἀντιποιούμενος ταῦτης ἀντιποιήσαι καὶ γὰρ ἢ μέχρι τῶν πεντακοσίων ιμωμένη, εἰ καὶ ἀγγραφῶν εἴη, τοιοὶ μάρτυρις κριοντείη γέρει τὸ βέβαιον καὶ δεοντό τῷ τῷντα ἐξεταζομένεις τοχίνειν ἢ ἀκυρωθεῖται τὸ δωρεῖς.

³ C. Th. III, 5. 1. Martel 25/28.

⁴ C. Th. 5. 3. si futuris conjugibus tempore nuptiarum intra aetatem constitutis res fuerint donatae et traditae, non ideo eas revocari posse, quia actis consignare donationem quondam maritus noluit.

darf dagegen die Tradition sogar fehlen, muss aber dafür auch bei *minores* die Insinuation erfolgen.¹ Theodosius und Valentinianus schränken diese Vergünstigung 428² ein wenig ein, da sie nur die des Vaters beraubten minderjährigen Frauen darunter begreifen wollen. Dagegen sollen alle Schenkungen *ante nuptias*, welche alles in allem sich höchstens auf 200 solidi belaufen, von der Eintragungspflicht frei sein. Bei den durch *actorum sollennitate* gesicherten kann dann die Tradition erfolgen, wann es beliebt. Gleichwie bei den gemeinen Schenkungen wird 529³ die insinuationsfreie Schenkungssumme auf 300 solidi erhöht. Zugleich erneuert Justinian die von Constantin den minderjährigen Frauen gewährte Vergünstigung, dass auch ohne Insinuation Schenkungen an sie gültig seien.⁴ 544 ordnet Justinian an, dass die *donatio propter nuptias* mit oder ohne Insinuation auf jeden Fall in Geltung bleiben soll, wieviel sie auch betragen möge.⁵

Da er diese Bestimmungen einiger Verbesserungen für wert erachtet, ändert sie Justinian von neuem 548.⁶ Die

¹ C. Th. III, 5. 8.

² C. Th. III, 5. 13.: Si *donationis instrumentum ante nuptias actorum sollennitate firmatum sit, de traditione, utrum nuptias antecesserit minime perquiratur; in illa donatione, quae in omnibus intra ducentorum solidorum est quantitatem, nec actorum confectione quaerenda illa manente lege, quae minoribus aetate feminis etiam actorum testificatione omissa justa consuluit.*

³ C. J. VIII, 53. 34 pr.

⁴ C. J. VIII, 53. 34. 1b.

⁵ Nov. 119¹. (Versio latina.) Ut *donatio ante nuptias* specialis contractus sit et judicetur neve reliquis *donationibus* adnume-
retur, per praesentem legem statuimus, quoniam pro ea aequalis
quantitas dotis confertur. Sive igitur actis monumentorum in-
sinuata sit sive non sit, jubemus eam per omnia vim suam
habere, tam quantum ad mulierem quam quantum ad virum,
sive ab ipso marito sive ab alio ullo mulieri offertur vel con-
scribitur vel etiam in persona mariti *donatio* sit ita, ut easdem
res in *nuptiale* *donationem* conscribat. Atque haec valere jube-
mus, cuiuscunque quantitatis sit *donatio*, etiamsi quemadmodum
dictum est, non sit insinuata.

⁶ Nov. 127².

Erfahrung hat ihn belehrt, dass es nötig ist, die *donationes ante nuptias* zu verlautbaren; so legt er den Männern die Verpflichtung auf, die 500 solidi übersteigenden *donationes ante nuptias sive propter nuptias* — so genannt, weil sie auch nach Eingehung der Ehe noch vollzogen werden können¹ — in die Akten eintragen zu lassen. Unterlassen sie die Befolgung dieses Erlasses, so bleibt doch für die Frau die Schenkung sicher und gültig. Anders für den Mann, er hat keinerlei Anspruch, auch wenn ihm nach dem Ehevertrag ein solcher rechtlich zusteände, da er ja die Schenkung nicht insinuiert hat.²

2. *Donationes inter virum et uxorem.*³

Während in früheren Zeiten die Schenkungen unter Ehegatten ausser in gewissen Fällen, wie z. B. *mortis causa* ungültig waren⁴, liess Justinian hier 528 eine Aenderung eintreten. Die Schenkungen konnten sicher werden *per silentium donatoris vel donatricis*, falls sie nur bei Ueberschreitung des gesetzlichen Masses der Insinuation unterworfen wurden, sonst galten sie nicht. Bekräftigte der *donator vel donatrix* in seinem letzten Willen⁵ diese Schenkungen, so wurden sie ohne Unterschied rechtskräftig, doch trat dies bei grösseren nicht eingetragenen Schenkungen (über 200 solidi) erst mit dem Augenblick der besonderen Bestätigung im letzten Willen ein. 539⁶ bestimmte dann der Kaiser, dass bis zu der Summe, bis wo auch nicht eingetragene Schenkungen gültig seien (damals 500 solidi), diese Art Schenkungen ebenfalls gelten sollten, selbst wenn die ganze Schenkungssumme den Betrag übersteige.

¹ C. J. V, 3. 20

² Nov. 127². Nam cum viri potestatem habeant in-
sinuandi *donationes*, periculum ex non insinuatis *donationibus*
mulieribus imminere ineptum esse nobis esse videtur.

³ Martel 29.

⁴ Ulpian Reg. VII, 1.

⁵ C. J. V, 16. 25.

⁶ Nov. 162.

3. Sonstige bevorrechtigte Schenkungen.¹

Die Schenkungen des Kaisers waren von der Eintragung vollkommen befreit und besaßen an sich vollständige Sicherheit. Kaiser Zeno² hatte in einer uns nicht mehr erhaltenen Konstitution diese Neuerung eingeführt, weil er es mit Recht für unwürdig erachtete, kaiserliche Schenkungen der Beobachtung der Insinuationsvorschrift zu unterwerfen. Andere Kaiser, die ihm folgten, frischten diese Vorschrift wieder auf, wie uns Justinian belehrt.³ Auch er erneuert⁴ dieses Vorrecht und betont es später noch ausdrücklich. Schenkungen aber, die der Kaiser empfing, unterlagen dagegen nach wie vor dem Zwange der Eintragung. Ausdrücklich war diese Notwendigkeit noch bei Schenkungen liegender Güter von Valentinian, Valens und Gratian eingeschärf't.⁵ Justinian² aber räumt 537 diese Ungleichmässigkeit beiseite und befreit die Schenkungen an den Kaiser in jeder Höhe von der Verlautbarungspflicht, gewährt also sich die gleiche Vergünstigung⁶, die den *privatis* bei Schenkungen des Kaisers längst gewährt war. Justinian befreite dann auch 531 von der Verlautbarung die beweglichen Schenkungen, die die *magistri militum*⁷ ihren Soldaten machen. Zugleich gestattete er die Schenkung ohne Insinuation zu gewissen Zwecken, wo eine Hilfe gewährt werden sollte. War ein Haus durch einen Brand eingeäschert, oder war es eingestürzt, so war das zum Aufbau von irgendwem geschenkte Geld verlautbarungsfrei⁸; die gleiche Vergünstigung er-

¹ Martel 21—23.

² Nov. 52².

³ Um so charakteristischer ist die Insinuation der Schenkung Odoacers oder der Päpste, die also weit entfernt waren, die Rechtsstellung der Kaiser zu beanspruchen. C. J. VIII, 53, 34, § 1.

⁴ C. J. VII, 37, 3, § 4.

⁵ C. Th. X, 9, 1.

⁶ Nach Martel geschah dies, weil dem Beschenkten die Verlautbarung oblag und er so die Kosten des Verfahrens tragen musste. Vgl. S. 65.

⁷ C. J. VIII, 53, 36, § 1.

⁸ C. J. VIII, 53, 36, pr.

langten Schenkungen zum Loskauf von Gefangenen.¹ Den von der Kirche² gemachten Versuch, die ihr oder ihren Instituten überwiesenen Schenkungen der Eintragung zu entziehen nach Auslegung älterer Gesetze, wies Justinian 528 zurück. Doch gewährte er den Schenkungen *super piis causis* insofern eine Sonderstellung, als Schenkungen irgendwelcher Art an sie wie ihre Institute, allerdings auch an jede beliebige *civitas*, bis zu 500 solidi ohne Eintragung gelten sollten. Ein Verbot, die alten Erlasse über die Insinuation irgend zu ändern, beschliesst das Gesetz. Die Notwendigkeit der Eintragung — doch erst bei Schenkungen über 500 solidi — wird noch einmal hervorgehoben, als 529 für die übrigen Schenkungen die insinuationsfreie Summe auf 300 solidi erhöht wird.³

4. Donatio mortis causa.

Bei den Schenkungen von Todes wegen⁴, die erst dann endgültig wurden, wenn der Beschenkte den Schenkgeber überlebte⁵, herrschte lange Zeit Zweifel darüber, ob sie den Schenkungen oder den Vermächtnissen besser beizuhören, also der Verlautbarung unterworfen wären oder nicht. Justinian hebt 530⁶ diese Unsicherheit zugunsten der Vermächtnisse. Sie bedürfen nicht der Eintragung zu den Akten, die Anwesenheit von fünf Zeugen und nach Belieben die schriftliche Fixierung genügt zur Sicherung, so dass aus dem Fehlen der *gesta* nicht die Ungültigkeit der *mortis causa donatio* abgeleitet werden kann.

¹ C. J. VII, 53, 36, § 2.

² C. J. I, 2, 19. Dieses von Justinian unterdrückte Streben der Kirche sehen wir, wie des weiteren unten auszuführen ist, in späteren Zeit sowohl in Italien wie auch in Gallien wieder auftauchen und mit beitragen zum Verfall, ja gänzlichem Verschwinden der Urkundenregistrierung in den Gesta.

³ C. J. VII, 53, 34, § 1a.

⁴ Martel 23.

⁵ Inst. II, 7, 1.

⁶ C. J. VIII, 56, 4.

Sonstige Rechtsgeschäfte.

War bei den Schenkungen von den Kaisern die Eintragung in die Akten besonders vorgeschrieben, und konnten diese bei Ausserachtlassung der Bestimmungen, soweit sie nicht davon befreit waren, keine Gültigkeit erlangen, so gab es daneben eine Reihe anderer privater Rechtsgeschäfte, für deren über das Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunden die Insinuation nicht gefordert war, und die sich in dieser Richtung keiner ähnlichen Forderung seitens der Kaiser zu erfreuen hatten wie die Testamente und Schenkungen. Es wurde nur versucht, eine gleiche Sicherung, wie die gesetzlich geforderte Eintragung der Testamentseröffnung und der Schenkungen diesen Rechtsgeschäften verlieh, auch anderen häufiger vorkommenden wichtigen Rechtsgeschäften des Privatverkehrs angedeihen zu lassen. Man wandte sich wohl an die Behörden, die auch sonst derartige Verlautbarungen vornahmen, und diese gewährten dann ihre Mitwirkung auf Wunsch der Parteien, gaben also durch Einfügung der Urkunde, wie der die Urkundeneinfügung begleitenden Formalien in ihr Protokoll dieser Urkunde die *publica fides*.

Bei Kauf und Verkauf schweigen die Gesetze, wie nach dem obengesagten natürlich scheint, doch lassen die erhaltenen Urkunden aus dem letzten Drittel des 5. Jahrhunderts erkennen, dass nicht nur das *instrumentum venditionis*, sondern auch die *epistula traditionis* den Akten eingereiht wurde.

Bei Bestellung eines Prokurator kann das geschriebene Mandat (*epistola mandati*) den Akten eingefügt werden.¹ Außerdem wird noch nach der Festsetzung eines Vormundes ein Verzeichnis des ihm anvertrauten Mündelgutes in das Protokoll der kompetenten Behörde eingetragen.²

Diesen eng begrenzten Kreis zeigen auch die in den aus Ravenna erhaltenen Papyrusurkunden urkundlich uns bewahrten Eintragungen von Rechtsgeschäften. Ins Protokoll der kompetenten Behörde, der mit dem *jus actorum confiendorum* begabten Behörde, wurden also diese Ur-

¹ Consultatio III, 1. u. 4.

² C. J. I, 3. 31. C. Th. III, 30. 6.

kunden eingetragen, vor ihr und dann in ihr Protokoll wurden jene Erklärungen abgegeben, jene Rechtsgeschäfte erledigt, die ein früherer Teil dieser Abhandlung berührte. Welches aber waren jene Behörde oder Behörden, die mit eben diesem *jus actorum confiendorum* begabt waren, die das Recht hatten, Protokolle aufzunehmen?

Die Antwort auf diese Fragen geben uns die Gesetzgebung und die Urkunden.

IV.

Die Einrichtung der *Gesta municipalia*.

Die in Betracht kommenden Behörden der Hauptstädte und Provinzen¹. Die Geschäftspraxis.

366 hatten die Kaiser Valentinian und Valens den städtischen Magistraten (*magistratus municipales*) ein für allemal die *potestas actorum confiendorum* verliehen.²

Wenn die Munizipalmagistrate also erst jetzt dieses Rechtes teilhaftig wurden, wie war es da möglich, dass sie die Aufnahme von Rechtsgeschäften in ihre Protokolle schon vorher vornahmen; erwähnt doch auch eine Konstitution Constantins von 316 bereits die Möglichkeit der Eintragung bei den *magistratus*.³ Wie aber ist dieser Zwiespalt zu lösen? Der *judex ordinarius*, oder der *rector provinciae* hatten bis dahin allein das Recht der *actorum confiendorum* gehabt, und nur für den Fall seiner Abwesenheit ging dies Recht in Stellvertretung auf die Magistrate oder auch den *curator* über. In ihre Akten konnte dann rechtsverbindlich das Protokoll über das Rechtsgeschäft oder die Urkunden aufgenommen werden.⁴ Als sich aber mit den Jahren diese Art Rechtsgeschäfte stetig mehrten, war die Bestellung eines Stellvertreters für jeden

¹ Martel 42/55.

² C. J. I, 56, 2. *Magistratus confiendorum actorum habeant potestatem*.

³ Vat. fragm. § 249⁷. C. Th. II, 4, 2. C. J. VIII, 12, 1. u. 3.

⁴ Vat. fragm. § 249⁸, a 316 „quod si judex aberit, cui summa provinciae comissa est, mandetur istud magistratum actis. C. Th. VIII, 12, 3, vgl. auch Dig. II, 1, 16.

einzelnen Fall viel zu umständlich, zumal auch die Bedürfnisse des privaten Lebens zur Aufnahme der *gesta* eine bequemer zugänglichere und leichter zu erreichende Behörde verlangten. So wurde 366 den Munizipalmagistraten, die ja derartige Eintragungen vorher schon in Vertretung geleitet hatten, das Recht *actorum confiendorum* ausdrücklich zugestanden. Neben dem Magistrat konnte dann auch der Kurator¹ die Insinuierung in die *gesta* vor sich gehen lassen.² Ob er sich aber diesem Amt mit grossem Eifer hingegeben hat, erscheint zweifelhaft, wenn man die Vorwürfe bedenkt, die gegen ihn wie allerdings auch seine mit dem gleichen Recht begabten Genossen erhoben wurden. Vielfach haben sie die *confectio actorum* verweigert oder als ganz besondere Vergünstigung das hingestellt, was doch nur ihre Pflicht war. Diesem Unwesen sucht ein Erlass der Kaiser Theodosius und Honorius zu steuern.³ Aber dem Recht des Kurators war schon das Ende nah, denn 415 nahmen Honorius und Theodosius den Kuratoren das Recht der *gesta* wieder.⁴

¹ Ueber den Kurator und seine Stellung vgl.: v. Savigny, G. R. i. M. A, I², § 15; Hegel, Gesch. d. Städteverf. I, 95 u. 137. Marquardt, Handbuch der römischen Staatsverwaltung, Lpzg. Bd. I³, 1884, 487 ff. Karlowa, Rom. Rechtsgesch. I, 896. Hondoy, Le droit mun. I, 600 ff.

² C. Th. VIII, 12, 3.

³ C. Th. XI, 8, 3. a 409.

⁴ C. Th. VIII, 12, 8, s. S. 39 Anm. 3. Die Interpretation dieses Satzes, der das Verbot für die Kuratoren begründet, ist auf zweifache Weise möglich: Die eine stellte Quicherat a) in seinem Aufsatz „De l'enregistrement des contrats à la curie“ auf. Er meint, die *tanta res* beziehe sich auf die Insinuation der Urkunden, deren Ansehen durch die *vilitas* der Kuratoren geschädigt werde. Selbige seien zu gering für eine so wichtige Sache. Da diese Deutung auf der Verkenntung des Amtes wie der Stellung des Kurators beruhte, so stellte Savigny b) eine auf richtiger Anschauung von der Bedeutung des Kurators fassende andere Erklärung auf. „Unter der *tanta res* seien im Gegenteil die Geschäfte des Kurators zu verstehen, da die Insinuation der Schenkung unmöglich etwas Grosses und Wichtiges genannt werden kann.“ Die *vilitas* bezeichnet nicht das geringe Amt, sondern den Geiz und die Habsucht vieler Individuen. Es

Die Hinzuziehung von drei Kurialen, die wohl als Zeugen dienen sollten, zu den Geschäften der *Municipalia gesta* verfügten 396 Honorius und Arcadius. Daneben war natürlich vor allem die Anwesenheit des Magistratus wie eines öffentlichen Schreibers Bedingung.¹

Der *defensor civitatis*², dessen Amt erst 366 über das ganze Reich hin eingeführt war, besass schon sehr bald darauf das Recht und auch die Pflicht der Eintragung in die Akten.³ 412 erhielt er die Befugnis, in Abwesenheit des Statthalters die Erklärung in die Akten aufzunehmen, die von denen abgegeben werden musste, so sich der Gemeinschaft der *fabricenses* anschliessen wollten.⁴ Mit dem Magistrat konkurrierten sie in dieser Zeit noch nicht, sie waren deren Stellvertreter, wenn die *civitas vel oppidum in quo donatio celebratur*, keine *magistratus municipales* besass.⁵

Die Lage der Kurie verschlechterte sich indessen von Tag zu Tag, die Städte wurden ganz für die Interessen des Reiches in Anspruch genommen. Da die Güter der *civitates* fast vollständig verloren waren, lastete die Auf-

ward den Kuratoren also die Eintragung verboten, damit sie nicht aus Begierde nach den Sporteln über solchen Nebengeschäften ihr wichtiges Amt vernachlässigten. Ueber die in den frank. Formularen wie Urkunden vorkommende *vilitas curialium*, vgl. Seite 85 Anm. 1: a) Quicherat, *Bibl. de l'école des chartes*, V. serie, I, 445. b) Savigny, *G. R. R. i. M. A.*, I, 65.

¹ C. Th. XII, 1. 151. *Municipalia gesta non alter fieri volumus quam trium curialium praesentia, excepto magistratu et exceptore publico, semperque hic numerus in eadem auctorum testificatione servetur. Sic enim et fraudi non patebit occasio et veritati maior crescit auctoritas.*

² Ueber den *defensor civitatis* und sein Amt, vgl. Savigny, *G. R. R. i. M. A.*, I, 88ff. — Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung*, I, 522 ff. — Karlowa, *R. Rechtsg.*, I, 896 ff. — Chénon, *Étude sur le defensor civitatis*. — Houdoy, *Le droit municipal*, I, 649 ff. — Hegel, *Gesch. d. Stadtverw.*, I, 90 ff.

³ C. Th. XI, 8, 3. a409.

⁴ C. Th. X, 22. 6. a412.

⁵ C. Th. III, 12, 8. a415.

bringung der öffentlichen Abgaben beinahe nur auf den Schultern der Kurie, und so war die Zugehörigkeit zu ihr, die früher als erstrebenswertes Vorrecht gegolten hatte, zur drückenden Last geworden und zur qualvollen Pflicht, die zu fliehen der sehnlichste Wunsch der ihr Unterworfenen war. Theodosius machte 443¹ den Versuch, diese Missstände wenigstens teilweise zu beseitigen, indem er Anordnungen über die Zurückgabe der den Städten entfremdeten Güter erliess, um so den Kurialen die Steuerlast etwas zu erleichtern. Aber gross scheint der Erfolg dieser Massregeln nicht gewesen zu sein, denn schon zwei Jahre später gestattet ein Erlass Valentinians, *quia publico infortunio ad paucos redactus est ordinum numerus*, dass die Anwesenheit dreier Kurialen und die Ausfertigung durch den *exceptor publicus* für die Sicherung der *Gesta municipalia* genüge.² Gleichberechtigt zur Eintragung finden wir dann 459 *rector provinciae, magistratus* und *defensor* nebeneinander. Die Eintragung kann geschehen bei jedem von ihnen, ganz nach dem Belieben der die Insinuierung veranlassenden Partei.³ Dieser Zustand ändert sich für einige Jahre nicht, dann aber scheint der *magistratus* gegen den *rector provinciae* und den *defensor* etwas zurückzutreten.⁴

531 finden wir jedoch neben dem *defensor locorum* auch die *duumiri municipales* im Besitz ihres alten Rechtes, des *gesta habere*.⁵ 535 gab Justinian dem von neuem gesunkenen Amt des Defensors eine höhere Bedeutung durch eine Neuordnung seiner Kompetenz, wobei sich allerdings die Stellung desselben stark veränderte, doch blieb ihm das Recht der *acta*.⁶ Daneben waren in den Bischöfen ihnen gefährliche Mitbewerber entstanden, die in Verfolg ihrer bischöflichen Pflichten sich einer der der Defensoren ähnlichen Wirksamkeit unterzogen. Auch konnten von

¹ Nov. Theod. XXIII.

² Nov. Valent. III, XVIII, § 10.

³ C. J. VIII, 53. 30 ,apud quemcumque ex memoratis voluerit."

⁴ C. J. I, 3. 31. a472.

⁵ C. J. III, 1. 18. a531. VIII, 48. 6. a531.

⁶ Nov. XV.

den Bischöfen *gesta* vollzogen werden, wo es sich um Veräußerung kirchlichen Gutes handelte.¹ Doch behauptete daneben der Defensor noch immer seine Stellung, nach wie vor können bei ihm wie den sonstigen Bevorrechtingen *gesta* vollzogen werden.²

Eine Ausnahmestellung hinsichtlich der Behörden, vor denen die Eintragung in die *Gesta municipalia* geschehen konnte, besaßen die beiden Hauptstädte des Reiches, Konstantinopel und Rom. In diesen musste während der ganzen bisher verfolgten Entwicklung die Verlautbarung vor dem *magister census* erfolgen.³ Und es war natürlich, dass man dieser Behörde die Eintragung von Rechtsgeschäften zuwies, da der *magister census* wie das ihm unterstellte *officium censuale* schon von je eine Art Urkundungsbehörde

¹ Nov. 120.

² Nov. 127.

³ C. Th. IV, 4. 4. C. J. I, 3. 31. VIII, 53. 30 u. 32. VI, 23. 23. Nov. 127⁴. Ueber den Magister census vgl.: Böcking. *Notitia dignitatum*. Bonnæ 1839. II. 193. Karlowa. Röm. Rechtsgesch. I, 865 ff. Hirschfeld. Untersuchungen auf dem Gebiet der röm. Verwaltungsgeschichte. Bd. I. Berlin 1877. pag. 17 ff. Die Ansicht Martels (50), Kaiser Anastasius habe durch seine Konstitution von 496, C. J. VIII, 53. 32: „Secundum divi Leonis constitutionem donationes apud virum clarissimum magistrum census tantum modo insinuari praecepimus, huiusmodi forma in illis instrumentis observanda, quae in hac regia urbe confecta seu celebrata fuerint; nec concedi quemquam vel apud defensores seu magistratus aliarum civitatum vel in aliis quibuslibet locis præter memoratum indicium insinuare“ die Aufnahme von Schenkungen allein dem Magister census überwiesen und allen übrigen bisher berechtigten Behörden des ostromischen Reiches entzogen, scheint mir auf irrtümlicher Auslegung der betreffenden Konstitution zu beruhen. Wäre eine derartige Verfügung bei der Ausdehnung und den Verkehrsverhältnissen des Reiches nicht einem Verbot der Schenkungen überhaupt beinahe gleichgekommen? Es wird sich nur um eine Einschärfung der Konstitution Leos handeln. Die in Konstantinopel geschehenen Schenkungen müssen auch dort registriert werden, während es sonst ja gestattet war (cf. C. Th. VIII, 12. 8. a 415 u. S. 39-40), die Eintragung beliebigen Ortes vornehmen zu lassen.

bildeten, wie auch eine Nachricht bei Lydus¹ erkennen lässt. Hier wurden die Vermögensverzeichnisse der Senatoren aufgestellt, alle Akte, die vom Senat ausgingen, hatte diese Behörde zu beurkunden. Wer seinen Studien in der Hauptstadt nachging, hatte seine Ankunft wie Abreise dem *magister census* zu melden unter Einreichung seiner Beiglaubigungspapiere. Die allmonatlich aufgestellten Verzeichnisse der Abgehenden und Ankommenden wurden dem *praefectus urbi* eingehändigt, zu dessen Verfügung der *magister census* stand. So war es nach all diesem gegeben, die neu aufkommende Eintragung über die Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte oder auch der darüber ausgestellten Urkunden an eben diese schon bestehende Behörde zu verweisen, die mit der Vornahme solcher Geschäfte bereits vertraut war. In Alexandria durfte auch der *juridicus Alexandriae* die Insinuation vornehmen, die dann die gleiche Sicherheit besass, wie die vor dem *moderator provinciae* usw. erfolgte.²

Die Allegation durfte, falls es sich um eine Emanzipation oder Manumission handelte, auch die *festo* vorgenommen werden.³

Die Aufbewahrung der *Gesta* erfolgte im Archiv⁴, für das ein besonderes Gebäude unter Beaufsichtigung eines dazu beorderten Beamten angeordnet war.⁵ Für die Eintragung wurden besondere Gebühren erhoben⁶, deren Höhe aber später eingeschränkt wurde, so waren 524 Testamente bis zu 100 solidi frei.⁷

Aehnlich unterlag die Ausgabe etwaiger Abschriften einer Gebühr.

Während also der Defensor ein neuer Magistrat an der Spitze der Civitas geworden war, verschwand die Kurie

¹ Lydus: De mag. II, 30 τὸν δὲ μάγιστρον τοῦ κῆγον επιφημίας, οἶοντες ἀρχοντα τῶν ἀρχείων συμβολατῶν, ὃν κῆγον μὲν τὴν ἀπογραφὴν τῶν ἀρχείων, δέγεστα δὲ λέγονται.

² C. J. I, 57. 1. C. J. I, 4. 30.

³ C. Th. II, 8. 1. Paul. sent. II, 25. 3.

⁴ D. 48. 19. 9.

⁵ Nov. XV, 5.

⁶ C. J. XII, 21. 8.

⁷ C. J. VI, 23, 23.

unter der Zentralisation der Verwaltung allmählich im oströmischen Reiche, bis endlich Kaiser Leo der Philosoph ihr auch die rechtliche Grundlage entzog.¹

Hatte die voraufgehende Darlegung ein Bild von den verschiedenen Entwicklungsstufen der Einrichtung der Urkundenaufnahme bei den Behörden des römischen Reiches zu geben versucht bis zu ihrem gänzlichen Verschwinden in Ostrom nach der vollständigen Zentralisation der Verwaltung, so war doch aus diesen rechtlichen Quellen, die den Wirkungskreis wie Geltungsbereich der *Gesta municipalia* umgrenzten, ein auch nur schwacher Einblick in den eigentlichen Vorgang der Verlautbarung in keiner Weise zu gewinnen. *Gesta*², die uns hierüber Aufschluss geben könnten, sind aus der älteren Zeit nicht vorhanden, dagegen

¹ Nov. 46 Leonis. "Ωστε τὸν ἄλλων ἀπάντων τὸν καὶ τὸν βίον πρεγμάτων ἐκάστου τὴν μεταχείρισιν ἡ χρεῖα παρέχεται, καὶ ἡ μὲν φέρει πάντα τὸν οὐχιοτάτα, πάντα τὸν λογισμόν ποιούμενα, ἡ δὲ μηδὲν συντελεῖ, ἐν τῷ μηδενὶ πιθεῖσα, οὐτως πάντας καὶ πρὸς τὴν σύνταξιν τῶν τομίων περικατατῶν δεήσει ἀρμόζεισθαι. ὃν μὲν οὖν εστί τις χρῆσις δεξιῶν της γέροντας τῇ πολιτείᾳ, τούτων ἀναγκαῖος καὶ κειμένων καὶ πιστώματων, ὃν δὲ ἡ οὐδεμίως ἡ μεταχείρισις, τούτων οὐ μόνον πειραμένων λόγον τινός, ἀλλα καὶ τῆς τῶν τομῶν θεοῖς θιαζειρομένων τε καὶ ἀποβλητοῖς γινομένων.

τοῦτα φαμεν ἐπει τοῖς πάλαι τούμοις τινὲς ἐπετεμιένοις περὶ τε τῶν βουλευτῶν καὶ βουλευτηρῶν τοῖς μὲν βαρεταῖς πινάκεσ καὶ διστιλοτοῦς ἐπέργετον λειτουργῆτας, προσόντων δὲ τοῖς βουλευτηροῖς παρέχον ἀρχῶν τινων προστύλης καὶ διοικήσιος ἀντεξοντον τῶν πόλεων. ὃν τον, ὃν πρὸς τιέραν κατάστασιν τα πολιτικά μεταπειπολιτα πράγματα καὶ πρὸς μόνην τὴν βασικειον προσονέπει τα καὶ διοικήσιον ἀνήγητα πάντα, ὡς μάτην περιπλανώμενοι τῷ τομίῳ ἐδάχετε ἐκεῖθεν τῷ ἡμετέρῳ ἀπεξήγονται δογματα.

² Gegen Ende des 5. Jahrh. scheint der vorher durchaus flüssige Begriff „gesta“ (für Akten aller Art wie auch allgemeiner, man vergleiche C. J. VII, 52, 6. a 414 [Gesta quae sunt translata in publica monumenta etc.]) fest zu werden und die später dafür vorkommende Bedeutung von Protokollen zur Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte anzunehmen, bestimmter der städtischen Protokolle. Von dieser Bedeutung scheint sich dann die andere daneben vorkommende abgelöst zu haben, auch die den Parteien ausgegebene Abschrift als „gesta“ zu bezeichnen. (Mar. Nr. 82.)

erhielten sich aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, dem 6. wie auch 7. Jahrhundert eine Anzahl von Papyrusurkunden, von denen einzelne auch den Vorgang der Verlautbarung von Testamenten¹, Schenkungen², Verkaufsurkunden³ und sonstigen privaten Rechtsgeschäften⁴, deren Eintragung gefordert oder gebräuchlich war, uns aufbewahrten.

Wie nun diese Urkunden zeigen, entwickelte sich der Gang der Verlautbarung verschieden, je nach dem die Urkunde enthaltenden Rechtsgeschäft, etwa in folgender Weise:

Soll nach dem Tode des Testators die feierliche Eröffnung des Testaments innerhalb der gesetzten Frist⁵ vollzogen werden, so begibt sich der, dem das Testament zur Aufbewahrung anvertraut war, in Begleitung der Zeugen vor die kompetente Behörde. Hier erklärt er, dass er das vorschriftsmässig vollzogene Testament des N. N., das ihm anvertraut sei, vorlege. Er bittet nun, *ut eam (cartam testamenti) a competenti officio suscipi jubeatis, testibus praesentibus ostendi, ut si signacula vel superscriptiones suas recognoscunt, dignentur edicere; eam resignari praecipiatis, linum incidi aperiri et per ordinem recitari faciatis, quo voluntas defuncti possit agnosciri.*

Diesem Verlangen gibt der Magistrat in der üblichen Weise Gewährung: *Suscipiatur carta testamenti, quae offertur, testibus praesentibus ostendatur, ut si signacula vel superscriptiones suas recognoscunt, singuli edicere non morentur!* Die *carta testamenti* wird entgegengenommen und den anwesenden Zeugen gezeigt, die ihre Beischrift

¹ Marini. I papiri diplomatici. Roma 1805. Nr 74, zwischen 552 u. 575 etwa, aus Ravenna. v. Savigny. Erklärung einer Urkunde des 6. Jahrhdt. Abh. d. B. Ak. 1814-15. pag. 67.

² Marini. Nr. 82 u. 83, a 489. Ravenna, Syracus. Nr. 84 a 491, 88 u. 88a a 572, 94 a 625, 107 unbestimmt, insgesamt aus Ravenna.

³ Marini. Nr. 113 a 804, 115 a 540, 117 a 541. aus Ravenna.

⁴ Bestellung eines Tutors, Marini. Nr. 79 a 557 Reate. instrumentum plen. securitatis. Nr. 80 a 564. Ravenna. v. Savigny. G. d. R. R. i. M. A.² Bd. I, S. 112 ff. u. 340 ff. — Hegel. Gesch. der Städteverf. I, 146 ff.

⁵ Paul. sent. IV, 6. Vgl. Seite 34.

und Siegel anerkennen wie auch ihre Anwesenheit bei der Testamentsaufsetzung erklären.

In hoc testamento (oder *in hac voluntate*) *interfui, agnosco signaculum et superscriptionem meam sed et intrensicus* (auch *infra*) *subscripti*. Wohnen nicht alle sieben Zeugen der Testamentseröffnung bei, so befragt der Magistrat wegen der Fehlenden die übrigen Zeugen *quid de alio teste cuius signaculum vel superscriptionem hoc testamento infixum vidimus?* Die anwesenden Zeugen geben die geforderte Auskunft: *Constat N. N. una nobiscum in hoc testamento interfuisse, cuius signaculum et superscriptionem agnoscimus, sed mortuus est* (oder *nunc civitate absens est*). Der Magistrat führt nun die Verhandlung weiter, indem er nach Anerkennung der Beischriften wie Siegel durch die Zeugen, die Oeffnung wie Verlesung des Testaments anordnet. *Quoniam de agnitis signaculis vel superscriptionibus testium responsio patefecit, nunc carta testamenti resignetur, linum incidatur, aperiatur et per ordinem recitetur.* Die Verlesung des Testaments erfolgt (*Et incisa lino ex officio recitatum est*), der Magistrat verfügt die Aufnahme in die *gesta* (*quae lecta sunt, gesta suscipiant*) und fragt nach den weiteren Wünschen der Antragsteller (*quid autem aliud . . . fieri desiderant?*). Die Verhandlung wird dann in der bei anderen Verlautbarungen üblichen Weise beschlossen. Denn bei der Testamentseröffnung gestaltete sich nur der Eingang des Insinuationsverfahrens infolge der Eigenart der vorgebrachten Urkunde anders, während es sonst dem allgemeinen Verfahren gleich war. Dieses wickelte sich nun etwa derart ab:

Vor¹ der kompetenten Behörde erscheint als Veranlasser des ganzen Verfahrens der Vertragsgegner oder dessen Stellvertreter und erklärt den Zweck seiner Anwesenheit. Der N. N. hat ihm eine Schenkung gemacht, oder ein Verkauf hat stattgefunden, worüber die *chartula donationis, venditionis* etc. der die Eintragung Verlangende bei sich hat, und er ersucht nun die kompetente Behörde:

Peto laudabilitatem vestram, ut eam a competenti

¹ Marini 84, 88, 88a, 94, 107, 113, 115, 117.

officio suscipi jubeatis, legi actisque indi. Wenn dies geschehen ist, bittet er um Absendung einer Abordnung, aus den Prinzipalen und dem Exzeptor etwa, an den Aussteller der Urkunde. Nach der bei diesem geschehenen Vorzeigung wie Verlesung der betreffenden Urkunde soll der Aussteller befragt werden, ob er die Schenkung, den Verkauf anerkenne, die Anfertigung durch den Schreiber veranlasst und nach geschehener eigenhändiger Besiegelung die *testes, ut suscriberent, rogari habe oder quam habeat voluntatem, his actis edicere non moretur*. Der Magistrat ordnet auf die Bitte des Antragstellers hin zuerst an: *suscipiatur chartula donationis (instrumentum venditionis) quae offertur, et a competenti officio legatur.* Nach der Aufnahme (*cumque suscepta fuisset*) findet die Verlesung der Urkunde statt.

Der Verlesung des *instrumentum venditionis* schliesst sich gleich die etwaige Eintragung der *epistola traditionis* an.

Nachdem so dem Wunsche des Vertragsgegners Erfüllung geworden, führt der Magistrat die Verhandlung weiter.

Lecta chartula donationis (venditionis simulque et epistola traditionis) in acta migravit. Er fügt dann hinzu, dass entsprechend dem weiteren Anfrage jetzt die Abordnung¹ sich aufmachen soll, um ihren Auftrag auszuführen, *secundum petitionem N. N. pergant nunc de praesenti N. N. (et N. N.) una cum exceptore N. N. ad N. N., ita ut dum eidem chartula donationis (venditionis una cum epistula traditionis) ostensa relictaque fuerit, si a se . . . factam esse cognoscet, vel quid responsi dederit actis renuntietur.* Wohnt aber der Aussteller der Urkunde der Verhandlung selbst bei², so kann natürlich die Absendung der Abordnung unterbleiben und die Befragung gleich an Ort und Stelle vor sich gehen.

Die Abgeordneten begeben sich nun zu dem Aussteller der Urkunde, wie es ihrem Auftrag entspricht, stellen die üblichen Fragen und kehren darauf zur kompetenten Behörde zurück, um dort über die Ergebnisse ihrer Befragung Auskunft zu geben. *Cumque itum fuisset et paulo*

¹ Marini 80, 82, 83, 88a, 107, 115.

² Marini 84.

post regressum ad publicum pp. qq. ss.¹ N. N., et N. N., et N. N., exceptor dixerunt: Sicut preecepit laudabilitas vestra pervenimus ad. N. N.... donatorem (venditorem).... cuique dum a nobis eidem chartula donationis (venditionis) ostensa relectaque fuisset, ita dedit responsum, se eam N. N. tabellioni scribendam dictasset et ipse in eadem manu sua subter signum fecisset testesque, ut suscriberent, pariter conrogasset, per qua carta von ihm das Angegebene geschenkt oder verkauft sei.

Es folgt nun eine kurze Angabe oder Verweisung auf die in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen. Den Bericht der Abgeordneten beschliesst dann die Formel: *quam etiam gestis laudabilitas vestra allegare desiderat, his actis profitemur!* Hat der Magistrat so nach Anhörung der Antwort des Ausstellers über die rechtskräftige Vollziehung der Schenkung usw. Auskunft erhalten, wendet er sich von neuem an den Antragsteller. *Accepta responione praesentum N. N.,..., pariterque et N. N. exceptoris, quid nunc amplius fieri desiderantur.* Dieser bittet nun, da alles das Rechtsgeschäft betreffende ordnungsgemäss erledigt sei, um Ausgabe der Gesta. *Quoniam omnia suo ordine, que ad firmitatem chartulae..., pertinebat, rite adimpta sunt, id quoque peto laudabilitatem vestram, optimi magistratus, ut gesta mihi propter monimen meum a competenti officio edi jubeatis ex more!*

Die kompetente Behörde billigt die Bitte: *Ut petistis, gesta tibi dabuntur a competenti officio!* Nach geschehener Unterfertigung der Gesta ist dann die Handlung beendet.

Erfolgte die Tradition des geschenkten oder gekauften Gutes erst nach der Verlautbarung der *charta* und machte etwa die Entfernung des betreffenden Gutes sogar eine Reise nötig, so änderte sich, falls die Insinuation der *traditio* auch gewünscht wurde, ein wenig der ganze Vorgang.²

¹ Praesentibus qui supra.

² Dies ganze folgende Verfahren ist uns nur durch eine einzige Urkunde von 489 (Marini 82, 83) bekannt, die das Gestaprotokoll der Stadt, wo die Tradition eingetragen wurde, bietet. Die Urkunde ist zugleich deshalb noch besonders interessant, weil sie die einzige uns erhaltene Urkunde Odoacers einschliesst und

War die Verlautbarung der *charta donationis* etc. etwa in der Weise erfolgt, wie oben geschildert ist, so machten sich die Sachwalter des Vertragsgegners mit der Gestaprotokoll nach der Stadt auf, die dem zu tradierenden Gut am nächsten lag. Hier fanden sie sich vor der für die Verlautbarung kompetenten Behörde ein, wo dann wie jede andere Urkunde das Gestaprotokoll vorgebracht und verlesen wurde. War dies geschehen, verfügte der Magistrat: *Gesta gestis necentur adque si quid aliud est agendum, inter acta designetur!* Die Bevollmächtigten des Vertragsgegners erwidern hierauf, dass N. N. mit ihnen zur Tradition entsandt sei. Sie bitten um Vorladung des Betreffenden, damit selbiger unter Beihilfe der Behörde seinem Auftrage gerecht werden könne. Der Magistrat ersucht um Vorführung des N. N., der auf Befragen erklärt, dass er zur Vornahme der *traditio* in Beisein der kompetenten Behörde wie des Stellvertreters des Vertragsgegners beordert sei. Infolgedessen ersucht er die Behörde um ihre Mitwirkung: *unde, si jubetis, eamus ad eadem praedia et traditio celebretur.* Da aber die ganze kompetente Behörde sich nicht entfernen darf, beauftragt sie Abgeordnete, der Tradition beizuwohnen.

Quoniam nobis insistendum est in actis publicis et non possimus egredi omnes Die Tradition erfolgt, die Abgeordneten wie der Stellvertreter des Vertragsgegners nebst dem Beauftragten kehren zur Stadt zurück und begeben sich vor den Magistrat. Einer der Abgeordneten berichtet jetzt, dass die Traditio vor den interessierten Personen erfolgt sei *nullo contradicente*, es bedürfe nur noch der Erklärung *inter acta* seitens des Vertragsgegners: *sibi traditionem factam et si parati sunt pro isdem singulis annis fiscalia competentia persolvere.* Als nun auf Befragen der Behörde die Stellvertreter des Vertragsgegners die geforderten Erklärungen geleistet haben, schliessen sie mit der Bitte: *Gesta quoque allegationis praecessorum adque traditionis nobis cum vestra subscriptione edi jubete!*....

zeigt, dass dieser König noch weit entfernt war, die Rechte und die Stellung des römischen Kaisers, dessen Platz er doch eingenommen hatte, für sich zu beanspruchen.

Der Magistrat verspricht, dem Ansuchen zu willfahren und unterzeichnet mit dem Exzeptor die Gesta. Die Verlautbarung ist, die Sicherung ist geschehen.

Die für die Verhandlung kompetente Behörde, der die Leitung des ganzen Aktes obliegt, ist wie uns unsere Urkunden zeigen, grösstenteils der Magistrat. Er erscheint meistens nur in einer Person¹, kommt dagegen auch zu zweien vor.² Vielfach findet sich auch für ihn ein Stellvertreter (*agens vices, agens magistratum, agentes magistrum*) oder bei mehreren zwei, die dann die Verhandlung leiten. Sehr oft treten so die Väter für ihre Söhne ein.³

Einmal geht die Verlautbarung auch nur vor Kurialen vor sich, deren wir sechs finden⁴, eines vorsitzenden Magistrates geschieht hier keine Erwähnung.

Leitet ein Magistrat die Verhandlung, so wohnen derselben einige Prinzipalen⁵ bei, deren Zahl zwischen zwei und vier schwankt und die vielfach zu Abordnungen zwecks Feststellung einer Tatsache von dem Magistrat benutzt werden. Unter Begleitung des Exzeptors lassen sie etwa vom Aussteller eine vorgebrachte Urkunde anerkennen oder wohnen der *traditio* eines Gutes bei. Auch für sie werden Stellvertreter erwähnt.⁶

Der Defensor kommt sehr selten vor, dann allerdings immer an erster Stelle, aber auch nur neben dem Magistraten.⁷

Der Magistrat und ebenso die Kurialen führen den Titel *laudabilitas*⁸, wenn sie angeredet werden, die Kurialen heissen sonst auch *laudabiles viri*.⁹ Einige Male bedienen sich die Parteien bei der Anrede an den Magistrat auch des

¹ Mar. Nr. 74⁴, 74⁵, 80, 82, 84, 88.

² Mar. Nr. 74³, 74 Schluss, 83.

³ Mar. Nr. 74⁴, 82, 83.

⁴ Mar. Nr. 79 (Nov. Valent. tit. 18 § 10: „... in municipalium confectione gestorum sit firmitas, si apud tres curiales publico fuerint exceptore perscripta.“ Rom 445.)

⁵ Mar. Nr. 74, 82, 83, 107, 113, 115.

⁶ Mar. Nr. 113 a504.

⁷ Mar. Nr. 74⁶ und Schluss, a552-575.

⁸ Mar. Nr. 79 a557, 82 a489, 88a a572, 94 a625, 113.

⁹ Mar. Nr. 74⁴, 74⁵, 79, 80 a564, 82, 88, 88a.

feierlicheren *gravitas*.¹ Daneben geht aber in einer Reihe von Protokollen der Erwähnung des Magistrates, und zwar nur bei diesem, die Formel: *et iterum*² voran. Marini³ erklärt diesen Gebrauch in Anlehnung an die alte römische Staatssprache von einer zweiten Bekleidung derselben Magistratur. Aber es erscheint doch sehr unwahrscheinlich, dass gerade so viele Magistrate ihr Amt zum zweiten Male geführt haben und nie öfter.⁴ Dabei ist dann auch noch zu beachten, dass z. B. der Defensor besondere Ehrentitel trägt, während es beim Magistraten immer nur *et it.* heisst. „Es muss also in dem *et iterum* etwas liegen, was den Magistraten ganz eigentümlich zugehört und was bei ihnen zugleich die Stelle der Ehrentitel vertritt.“ Es wurden nun etwa am Eingang eines jeden Protokolls neben dem vollen Namen auch sämtliche Titel und Würden der Magistrate angeführt und dann begnügte man sich im Kontext einfach mit einer Verweisung, in dem man dem Magistratus das *et it.* vorsetzte.

Der Defensor führt den Ehrentitel *v. gl. e. o. == vir gloriosissimus, electissimus optimus*.⁵

Die schriftliche Fixierung der Verhandlungen erfolgt durch den Exzeptor⁶ oder Protokollführer in den Municipalakten. Das Protokoll wurde an sicherer Stelle, dem Archiv⁷, zur Aufbewahrung niedergelegt, wo auch die vorgebrachte Urkunde niedergelegt werden musste. Bei den Testamentsurkunden war nach der Verlesung die Wieder-versiegelung der Urkunde mit dem öffentlichen Siegel vorgeschrieben. Vielleicht begnügte man sich in späterer Zeit, an Stelle dessen auf die Testamentsurkunde einen Vermerk⁸

¹ Mar. Nr. 84 a491, 115 a540.

² Mar. Nr. 74² a³ 4⁵ Schluss, 84, 88, 88a.

³ Mar. pag. 250 not. 12, pag. 254 not. 60

⁴ Savigny: Verm. Schriften III, 133, Ueber eine Urkunde des 6. Jahrhunderts.

⁵ Mar. Nr. 74.

⁶ Mar. Nr. 74, 80, 83, 88, 115 etc.

⁷ Vgl. S. 55.

⁸ Auf dem Testament des Manna, a572 (Mar.) „Melminius Cassianus jun. Mag. recitata apud me charta testamenti quondam Mannanis devotee memoriae viri subnotavi, sub die Kal. Aprilium“

zu setzen, der bestätigte, dass die Eröffnung vor der kompetenten Behörde stattgefunden habe. So sollte etwa die Zerschneidung der Siegelschnur als zu Recht geschehen erklärt werden, da sonst aus der nicht vorschriftsmässigen Eröffnung des Testamentes die Ungültigkeit erfolgte.

Zur Beglaubigung wird das Protokoll von dem Magistrat unterschrieben¹, und zwar scheint er beim Originalprotokoll lediglich den Aushändigungsbefehl in der Form des *edantur*² angefügt zu haben. Der Exzeptor vermerkte dann die Ausgabe. Die ausgegebenen Abschriften beglaubigten die Magistrate vorher durch ihre Unterschrift: *Pompilius Plautus Magistratus gesta apud me habila recognovi.*³ War der Leiter der Verhandlung etwa des Schreibens nicht kundig oder aus sonst einem Grunde zur Leistung der Unterschrift nicht imstande, so unterschrieb ein anderer, bisweilen der Vater für den Sohn.⁴ Meistens unterschrieben auch die mitanwesenden Prinzipalen die Abschrift, die aber dann *subscripti* schrieben, da sie nicht zur Beglaubigung unterfertigten. *Flavius Florianus v. c. his gestis apud nos habitis subscripti.*⁵ Als letzte Subskription findet sich sehr häufig die des Exzeptors⁶, worin er die Ausgabe der Abschrift vermerkt. *Deusdet exceptor civitatis Rav. his gestis edidi truditique.*⁷

Die Antragsteller, welche die ganze Verhandlung veranlassten, erhielten also vom Exzeptor auf ihr Ansuchen ein Protokoll ausgehändigt, während das Original selbst bei der Kurie verblieb.

In der Datierung sind zwei verschiedene Stufen zu beobachten. Zuerst wird einfach nach Konsulatsjahren datiert, bis im Jahre 537 Kaiser Justinian diesen Gebrauch

änderte.¹ Dem Regierungsjahr des Kaisers musste der Name des Konsuls in dem betreffenden Jahre folgen, worauf sich Indiction wie Monat und Tag anschlossen.

Die Ravennater Papyrusurkunden gestatten schliesslich noch einen Einblick in die Frage, welcher Partei denn nun eigentlich die Verlautbarung oblag.² Der Schenkgeber pflegte die Schenkung nicht selbst zu verlautbaren, er überliess es vielmehr dem Beschenkten, den gesetzlichen Vorschriften zu genügen und wohl auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies zeigt ausser den Gestaurkunden selbst³ eine sonst in die Schenkungsurkunden aufgenommene Klausel⁴, die etwa so lautet: *quam (carta donationis) si gestis municipalibus allegare voluerint. tribuo liberam ex more licentiam allegandi.*

In fast gleicher Fassung wurde dann diese Formel auch den Verkaufsurkunden⁵ eingefügt, obwohl bei denen von den römischen Kaisern die Eintragung niemals gefordert worden war, sondern hier lediglich die Bedürfnisse des praktischen Lebens die grössere Sicherung durch die Eintragung erwünscht sein liessen.

¹ Nov. 47¹.

² Brunner, Z. R. G. 140.

³ Mar. Nr. 82, 84, 88. Vgl. S. 46.

⁴ Mar. Nr. 82, 86, 89, 90, 93.

⁵ Mar. Nr. 119, 120, 121, 122. Ueber die Schrift wie das Aeussere dieser Ravennater Urkunden vgl. I, 2.

¹ Bruns. Die Unterschriften in "den römischen Rechtsurkunden. III, 5.

² Mar. Nr. 74. u. Faksimile (dies Stück einzig in seiner Art).

³ Mar. 115 z. B. (so die Hauptmasse, vgl. oben S. 16-17).

⁴ Mar. 84.

⁵ Mar. 115.

⁶ Mar. Nr. 80, 82, 83, 88, 88a, 115.

⁷ Mar. 115 z. B.

V.

Der Verfall der Institution in Italien, Burgund und dem Westgotenreiche.¹

Die Vorstellung von der unbedingten Notwendigkeit der Verlautbarung scheint in Italien im 6. Jahrhundert überhaupt schon im Schwinden zu sein und dagegen die Annahme aufzutauchen, als ob die Erfüllung dieser Verpflichtung von dem guten Willen des einzelnen abhinge. Und doch waren nach dem Sturze des weströmischen Reiches die römischen Institutionen unter Odoacer² wie den Ostgoten in Geltung geblieben. Insinuationsfrei waren also damals z. B. nur Schenkungen unter 200 solidi, nach dem Falle des Ostgotenreiches erhöhte sich dann diese Summe auf 500 solidi infolge der nun auch in Italien Geltung erlangenden Verfügung Justinians von 531.³

Nach Brunner muss dann diese oben erwähnte Klausel⁴ „allmählich in Italien den Sinn gewonnen haben, als ob die Insinuation in das Belieben der Parteien gestellt sei, als ob der Beschenkte sie ebensogut unterlassen wie vornehmen könnte, ohne dass dabei die Gültigkeit der Schenkungen in Frage stünde. Auf Grund dieser Auffassung, welche bei Schenkungen über 500 solidi ein Missverständnis war, hat man dann die Insinuation der Schenkungen vollständig fallen lassen“.⁵

Einstweilen aber bestand unsere Institution noch fort und, während uns die Ravennaten Papyrusurkunden den

¹ Martel 57-95, (Italien 57-72, Westgoten 73-90, Burgund 90-95).

² Marini Nr. 82, 83.

³ C. J. VIII, 53. 36.

⁴ „... quan si gestis municipalibus allegare voluerint ...“

⁵ Brunner, Z. R. G. 140.

praktischen Gebrauch der Gesta in der gotischen Zeit zeigten¹, ersehen wir aus dem „*Edictum Theoderici*², dass auch die Gesetzgebung sich mit dieser Institution befasste.

Während bei Schenkungen beweglicher Sachen ohne Unterschied des Wertes die Tradition zum Vollzug genügte, war bei Schenkung von Grundstücken³ nach c. 52 die Eintragung der *scriptura munificentiae etiam testibus roborata* in die *Gesta municipalia* gefordert. Der Verlautbarung haben beizuhören *tres curiales et magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri aut quinquennales*.⁴ Da aber aus manchen Orten bereits die Kurie geschwunden war (*qui si defuerint*), so mussten dann die Gesta in einer anderen Stadt, die noch eine Kurie besass, oder aber auch vor dem *judec provincialis* aufgenommen werden. Das Fehlen der kompetenten Behörde an einem Orte entband also nicht von der Eintragungspflicht. Bei der *traditio*⁵ dagegen genügten für die Vollziehung der Gesta, beim Fehlen des Magistrats, des Defensors oder der Duumviri aut Quinquennales, drei Kurialen. Eine Änderung oder Vernichtung der Gesta war mit strenger Strafe belegt.⁶

¹ Mar. Nr. 71⁴ a 521 Testamentseröffnung, Nr. 81 a 491 Schenkung, Nr. 85 a 523 Schenkung, Nr. 113 a 504 Verkauf.

² M. G. leges III, 579 ff.

³ Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts i. M. A. ², I, 112 ff.

⁴ Mommsen, Ostgotische Studien V. N. A. XIV, 494². — *edictum* c. 52: *Si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero arbitrio conferre voluerit, scriptura munificentiae etiam testum subscriptionibus roborata gestis municipalibus allegetur; ita ut confectioni gestorum praesentes adhibeantur tres curiales et magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri aut quinquennales. qui si defuerint, in alia civitate, quae haec habuerit, allegationis firmatas impleatur, aut apud judicem eiusdem provinciae, quod donatum fuerit allegetur.*

⁵ *ed. c. 53: De traditione vero quam semper in locis secundum leges fieri necesse est, si magistratus, defensor, duumviri aut quinquennales forte defuerint, ad confienda introductionum gesta tres sufficient curiales: dummodo vicinis scientibus impletur corporalis introductionis effectus.*

⁶ *ed. c. 90: „Qui testamentum codicillum, tabulas, rationes, gesta . . . in fraudem alterius quocumque loco deleverint, mu-*

Als dann Ostrom sich des ihm unbequem gewordenen Bundesgenossen, des Ostgotenreiches, durch die siegreichen Kämpfe seiner Feldherrn Belisar und Narses entledigt hatte, griffen natürlich mit der römischen Herrschaft auch die etwa seit 476 neu geschaffenen oder gestalteten römischen Einrichtungen und Satzungen wieder Platz.¹ Allerdings war deren Geltung im grösseren Teile Nord- wie Mittelitaliens nicht von langer Dauer, denn schon 568 schlug eine neue germanische Welle über Italien. Die Langobarden drangen ein und eroberten in kurzer Zeit ganz Italien bis zum Tiber. Nur an der Küste behaupteten sich einige Städte, vor allem der Sitz des Exarchen, Ravenna, und ausserdem im Süden Rom. Hier² blieb auch die Eintragung von Rechtsgeschäften in die Munizipalakten nach herkömmlicher Weise üblich, wie die Schenkungsurkunden bei Marini Nr. 88 a572 und Nr. 94 a625 erkennen lassen. In Rom findet sich die bereits erwähnte Klausel: *Allegandi etiam gestis, quibus vobis placuerit etc.* noch in Schenkungsurkunden des 6. und 7. Jahrhunderts³ bei Marini und in zwei Briefen Gregors des Grossen, in denen er Geistlichen Schenkungen macht.⁴ Auf die Notwendigkeit der Gesta wird in einer Reihe von Schreiben⁵ hingewiesen, in denen Gregor I. einzelne Bischöfe zur Entgegennahme von Schenkungen für kirchliche Stiftungen ernächtigt. Es ist allerdings zu bemerken, dass diese Schreiben nach einer älteren Formel des *liber diurnus*⁶ verfasst sind, ihnen also

taverint, subjecerint poenam sustineant falsi criminis constituta.⁷

¹ z. B. Mar. Nr. 74, 79, 80, 86, 115, 117, 119. — In 74¹ schon Nov. 47 beobachtet.

² Hegel. Gesch. d. Städteverf. v. Italien I, 105 ff. Savigny. Gesch. des Röm. Rechts I, 350 ff.

³ Mar. Nr. 91 u. 92.

⁴ M. G. Epist. II, 438 a587, II, 108 a599. — Hegel. a. a. O. I, 185 ff. — Savigny. a. a. O. I, 354 u. 422. — Brunner. Z. R. G. 140.

⁵ M. G. Epist. I, 108 u. 113, II, 8, 81, 90, 174, 385. — vgl. aber auch M. G. Ep. II, 373.

⁶ Liber diurnus ed. Th. Sickel. Wien 1889. Nr. XI (wohl ins 6. Jahrhdt. zu setzen).

nur geringe Beweiskraft für das Fortbestehen der Urkundeneintragung zuzugestehen sein dürfte.

In Urkunden wie auch der Gesetzgebung des langobardischen Reiches werden die *Gesta municipalia* nicht mehr erwähnt, da hier „der Scheinprozess und die daraus sich entwickelnde gerichtliche Verlautbarung der Urkunden die Aufnahme der Gesta als ein Mittel zur Erlangung einer öffentlichen Urkunde vollständig entbehrlich“ machte.¹

Neben den oben erwähnten Faktoren für das Abkommen der Eintragung wirkten in gleicher Richtung die Sondergelüste der Kirche, sich der Verlautbarungspflicht zu entziehen. Hatte Kaiser Justinian² diesen Bestrebungen auch noch einmal Halt geboten und der Kirche nur eine grössere Freiheit gewährt, so war es doch natürlich, dass zu einer Zeit, wo Italien eine immer selbständigeren Entwicklung nahm und der Einfluss von Byzanz ebenso beständig schwächer wurde, die aufstrebende Kirche sich auch der geraubten Freiheit wieder bemächtigte. So wirkte auch sie mit am Verschwinden der Gesta, was hier in Italien verhältnismässig früh vollendet war.³

Für die Zeit des burgundischen Reiches lässt sich unsere Institution nur nach den wenigen gesetzlichen Regelungen festlegen, die die wohl noch unter König Gundobad abgefasste *lex Romana Burgundionum* enthält. Urkunden oder auch nur Formulare, die uns ein klareres Bild geben könnten, besitzen wir leider nicht. Wieweit finden wir nun noch eine Anwendung der Eintragung seitens der nach römischen Rechten lebenden Untertanen des burgundischen Reiches, wieweit war für sie diese Eintragung noch Notwendigkeit, um dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft Gültigkeit zu geben? Ein kläglicher Torso ist geblieben, der nicht mehr das feine Gebild der Römerzeit ahnen lässt. Bei Testamenten⁴ wird der Insinuation gar nicht mehr

¹ Brunner. Z. R. G. 144.

² C. J. I, 2. 19. a528.

³ Pertile. Storia del direitto Italiano. Padua. 1873-1887. IV, 544. Die letzten Erwähnungen entstammen dem Anfang des 7. Jahrhdt. (625).

⁴ L. R. B. 45.

gedacht. Ist es eigenhändig¹ geschrieben, so erlangt es nach Anerkennung der Handschrift ohne Zeugen genügende Gültigkeit. Wird die Herbeiziehung von Zeugen beliebt oder die Urkunde von einem anderen angefertigt, so sind römische Bürger als Zeugen in genügender Zahl heranzuziehen, in deren Gegenwart der Testator unterschreibt oder denen er das Testament zum Unterschreiben vorlegt.² Diese beiden Arten von Testamenten besaß nach Ausweis der gesetzlichen Bestimmungen das Burgunderreich für seine römischen Untertanen. Irgendeiner Eröffnungsart wird nicht gedacht.

Bei den Schenkungen³ ist es Regel, die Aufnahme in die *gesta* zu verlangen, aber ohne jene mannigfachen Unterscheidungen, die das römische Recht des 5. Jahrhunderts schon kennt. Nur *donationes ante nuptias*, die sich auf die Summe von 200 solidi beschränken, sind von der Allegation befreit, und ebenso bedürfen alle Schenkungen dieser Art⁴, die an Minderjährige erfolgen, ohne an irgend eine Höchstsumme gebunden zu sein, der Verlautbarung nicht. Kleinere bewegliche Schenkungen bedürfen zur Vollziehung nur der Tradition.⁵ Ob etwa die kirchlichen wie die königlichen Schenkungen gleichfalls der Gestapflicht unterlagen, verschweigen uns die Quellen. Die verlautbare Schenkung war nicht widerrufbar, nur dem Vater war es erlaubt, die einem seiner Kinder gemachte Schenkung zu widerufen, wenn er vor dem Richter ein ungebührliches Betragen des Kindes ihm gegenüber erwies.⁶

¹ L. R. B. 45, 1.

² L. R. B. 45, 3.

³ L. R. B. 22, 3. *Sciendum tamen donationes, tam aviaticas quam nuptiales gestorum sollemni allegatione firmandas preter illas nuptiales donationes, quae intra ducentorum solidorum summam taxata collatione potuerint inveniri.*

⁴ L. R. B. 22, 6. *Donationes vero nuptiales has tantum sine gestis admitti, quas aetate minores, id est positae intra 25 annos accipiunt, etiamsi summam ducentorum solidorum exceedere.* L. R. B. 22, 7. *De animalibus, vestibus, gemmis vel quocumque metallo vel aliis quae pondere numero mensura constant omnem donandi solennitatem in sola traditione posse constare.*

⁵ L. R. B. 22, 7.

⁶ L. R. B. I, 1.

In allen Streitigkeiten konnte jedweder seine Sache selbst führen oder aber einen Sachwalter bestellen. Zog er es jedoch vor, seine Sache nicht selbst zu vertreten, so musste ein Mandat angefertigt werden, das den *Gesta* einzufügen war.¹ Frauen, Minderjährigen und Unehrlichen durfte kein Mandat erteilt werden. Nahm der Stellvertreter das Mandat an, so hatte er einen geeigneten Bürgen zu stellen.²

Ob nun die Verhandlung sich in den gleichen Formen bewegte wie im römischen Reiche, bleibt zweifelhaft infolge des Fehlens von Urkunden, doch lässt sich wohl mit einiger Berechtigung eine Gleichheit oder doch grosse Ähnlichkeit annehmen, da ja in den übrigen Germanenreichen auf römischem Boden, und später besonders noch in Gallien, der Vorgang sich in sehr ähnlichen Formen abspielte. Die Aufnahme der *Gesta* konnte bei einem beliebigen *Defensor*³ erfolgen, der wohl in den germanischen Reichen allmählich zu einem städtischen Magistrat⁴ wurde, dessen Haupttätigkeit eben in der Aufnahme der *Gesta* bestand.

Als den Ausdehnungsgelüsten der Franken 534 das Burgunderreich zum Opfer gefallen war, traten auch die burgundischen Gesetze in ihrer Bedeutung zurück.⁵ Die *lex Romana* wurde nun allmählich, aber stetig, durch das *Breviarium Alaricianum* (*lex Romana Visigothorum*) im praktischen Gebrauche verdrängt. Diese 506 geschaffene Zusammenstellung zeigt eine bedeutend grössere und häufigere Anwendung der *Gesta*⁶, als wir sie im Burgunderreich gefunden haben.

¹ L. R. B. XI, 2.

² L. R. B. XI, 3.

³ L. R. B. XXII, 4; *Gesta autem secundum locorum consuetudinem fieri placuit, nec interest apud quem defensorem fuerint celebrata, secundum legem Theodosiani sub titulo de donationibus.* (= C. Th. VIII, 12, 8)

⁴ Chénon, *Étude historique sur le defensor civitatis*, pag. 515, 523-534.

⁵ Savigny, *Gesch. d. Röm. Rechts*, I, 304 ff.

⁶ Die *Gesta* waren wohl nur für den Gebrauch der nach römischen Rechte lebenden Personen bestimmt. — K. Zeumer, *M. G. leg. sect. V*, pag. 575.

Die Lage der Kurialen muss sich unter westgotischer Herrschaft nicht gebessert, vielmehr der Verfall auch da noch fortgedauert haben.¹ Sie sind unter anderen zum Vorspann verpflichtet und werden besonders zur Entrichtung von Steuern an den Fiskus herangezogen, für deren Zahlung sie mit ihrem Vermögen einstehen müssen. Damit aber nicht etwa der Staat, falls der Decurio ohne legitime Söhne starb, durch Vererbung des Vermögens an natürliche Söhne derart einer guten Steuerquelle beraubt wurde, durften diese *filii naturales* die Erbschaft nur dann antreten, wenn sie vorher in die Kurie aufgenommen waren und hierüber eine Eintragung in die Akten erfolgt war (*sub gestorum testificatione*).² Bei den Freilassungen wie Emanzipationen war die ältere Form des theodosianischen Rechtes üblich geblieben. Das Rechtsgeschäft wurde vor der kompetenten Behörde abgeschlossen und dann in die Gesta eingetragen.³ So konnte auch die Adoption vollzogen werden, wobei der *adoptivus* dann *consanguinei loco* zu halten war.⁴

Des behördlichen Testamento der römischen Zeit wird nicht mehr gedacht, dafür ist eine eigenartige Mischform aufgetaucht. Der Testator, der über seinen Nachlass ohne Aufsetzung eines schriftlichen Testamento verfügen will, ruft zu gleicher Zeit sieben Zeugen zu sich. Diesen muss er dann genau auseinandersetzen, zu welchem Zwecke er sie berufen hat, worauf er ihnen seinen letzten Willen verkündet, den die Zeugen dann bei den Gesta vortragen und zu Protokoll nehmen lassen sollen.⁵

¹ Hegel, Geschichte der Städteverfassung II, 327 ff., vgl. auch S. 26 u. 52.

² L. R. V. Nov. Theod XI, Interpretatio.

³ L. R. V. Th. II, 8. 1. Int. — Paul. sent. II, 4. 2. — Gajus, I, 6.

⁴ L. R. V. C. Th. V, 1. 2. Int.

⁵ L. R. V. Nov. Theod. IX, Int.: Per nuncupationem quoque, hoc est sine scriptura, qui suam publicare maluerit voluntatem, convocatis simul una hora septem testibus, primum pro qua re eos rogaverit venire, evidenter explanet ut quia testamentum non fecit, illi apud gesta defuncti publicent et allegent voluntatem.

Ebenso konnten auch vor der Kurie noch immer gewisse Erklärungen abgegeben werden, die dann in die Gesta eingetragen wurden.¹

Wurden also auch im westgotischen Reiche noch Rechtsgeschäfte vor der kompetenten Behörde abgeschlossen und über diese dann ein Protokoll aufgenommen, so war doch davon nur ein kleiner Rest geblieben. Dagegen erfreute sich die spätere Art der Eintragung von Urkunden eines häufigeren Gebrauches.

Das feierlich versiegelte Privattestament wurde am dritten oder sechsten Tage von dem damit Beauftragten vor die Kurie gebracht, wo die Zeugen zugegen waren.² Hatten die Zeugen ihre Siegel anerkannt, so ward in altgewohnter Form die Urkunde geöffnet. Nach Zerschneidung der Siegelschnur wurde das Testament verlesen, von den Interessenten eine Abschrift angefertigt und dann von neuem versiegelt. Die Originalurkunde ward im Archiv aufbewahrt, über die Verhandlung selbst ein Protokoll aufgenommen. Wer die Eintragung der Testamentsurkunde unterliess, hatte den Nachteil davon, dass der letzte Wille nun ungültig war.³ Eine Vergünstigung genoss das Testament des Vaters, der nur seinen Söhnen oder Enkeln vererbte. Der Wille des Vaters oder Grossvaters erlangte Geltung, selbst wenn das Testament nicht vollendet oder nicht von der gesetzlichen Zahl von Zeugen unterschrieben war oder aber auch den Gesta nicht allegiert wurde.⁴

Jede Schenkung, die nicht in die Gesta eingetragen war, entbehrte der Gültigkeit⁵, ausserdem musste die

¹ L. R. V. C. Th. III, 17. 4. Int. Paul. sent. V, 1. 4.

² L. R. V. Paul. sent. IV, 6. Th. IV, 4. 4. Int.: „Testamenta omnia vel reliquias scripturas apud censuales in urbe Roma voluit publicari hoc est, ut in reliquis regionibus apud curiae viros testamenta vel quaecumque scripturae actis firmari solent, gestorum allegatione maniantur“

³ L. R. V. C. Th. IV, 4. 4. Int.: Si vero mortuorum voluntates actis reservatae non fuerint nihil valebunt.

⁴ L. R. V. C. Th. II, 24. 1. Int.

⁵ L. R. V. III, 5. 1. Int. Ante tempus legis istius donationes etiam sine gestorum testificatione valebant: Nunc vero post hanc legem nec nuptialis quaelibet alia inter quascumque personas donatio de quibuscumque rebus valere potest, si gestis non fuerit allegata.

traditio corporalis nachfolgen.¹ Die Schenkungsurkunde musste die Namen des Schenkgebers und des Beschenkten wie die geschenkte Sache selbst enthalten. Auch bei den *donationes sponsaliciae largitatis*, die der Verlobte seiner Braut vor Eingehung der Ehe macht, wird zur vollen Sollennität, die die Gültigkeit der Schenkung bedingt, die Eintragung in die *gesta legitima* wie die Uebergabe des Besitzes gefordert², doch kann dieses strenge Gebot eine Milderung erfahren; ist eine *donatio sponsalitiae ante nuptias* nur in die *gesta* eingetragen, so bleibt sie doch sicher, auch wenn die geforderte *traditio* unterblieben ist. Bei Schenkungen dieser Art, die die Summe von 200 solidi nicht erreichten, konnte nicht die Ungültigkeit bewirken, dass die Eintragung in die Gesta etwa fehlte, eine schriftliche Fixierung mit Angabe von Tag und Jahr genügte.³ Trat eine minderjährige vaterlose Frau in die Ehe und erhielt also von ihrem Manne die *sponsalitiae largitas*, so erfreute sie sich des ganz besonderen Schutzes des Gesetzgebers. Wurde die Schenkung aus Nachlässigkeit seitens des Mannes nicht den Gesta allegiert, so behielt die nicht verlautbarte Schenkung von jeder beliebigen Grösse dennoch ihre völlige Gültigkeit.

¹ L. R. V. C. Th. VIII, 5. 1. Int.: „.... et hanc ipsam donationem gestorum solemnitas et corporalis traditio subsequatur“

² L. R. V. C. Th. III, 5. 2. Int: Quoties inter sponsos et sponsas de futuris nuptiis specialiter fuerit definitum et donationem sponsalitiae largitatis vir in sponsam suam aut ex consensu parentum aut ipse, si sui juris est, propria voluntate conscripserit et omni eam scripturam solemnitate firmaverit, ita ut et gesta legitima facta doceantur et introductio locorum et traditio rerum subsequatur.

³ L. R. V. C. Th. III, 5. 8. Int.: Si donatio sponsalitiae ante nuptias gestis inseritur etiamsi res donata non traditur, non potest infirmari. In illa vero donatione cuius summa intra ducen- torum solidorum pretium invenitur, etiamsi gesta defuerint, nulla feminis poterit sub quacumque calliditate aut objectione calumnia commovere sed qualiscumque cum die et tempore scriptura sufficiet illo tamen beneficio legis circa eas feminas, quae in minoribus annis defuncto patre nuptiae sunt, permanente, ut de quantalibet summa fuerit scripta donatio etiamsi gestis allegata non fuerit, omni firmitate subsistat.

Ob hier im Westgotenreich ähnlich wie in Italien auch die Kaufs- und Verkaufsurkunden in die Gestaprotokolle eingetragen wurden, entzieht sich wegen Mangels hierauf bezüglicher Quellen unserer Kenntnis.

Vor welcher Behörde nun konnte die Eintragung in die Gesta stattfinden? Ein Magistrat mit drei Kurialen und einem öffentlichen Schreiber soll stets der Verhandlung beiwohnen.¹ Auch der Defensor, der zu den *mediocres judices* gehörte, hatte das Recht Gesta aufzunehmen.² War aber etwa in der betreffenden Stadt kein Magistrat mehr vorhanden, so genügte die Kurie zur Vollziehung der Gesta.³ Vielleicht genügte auch in den Städten, die wirklich noch Magistrate besassen, zur Sicherung in den Gesta die Kurie. Denn ausser der aus dem *Codex Theodosianus* ungeändert übernommenen Konstitution und zwei gleichfalls nicht interpretierten Sentenzen des Paulus begegnet uns die Kompetenz des Magistrats für die Gesta nicht; in Konkurrenz mit der Kurie begegnet sie uns nicht. Die Wahl stand dagegen anscheinend frei zwischen dem *judex*, worunter nach Savigny der Graf zu verstehen ist⁴, und der Kurie. Das Protokoll selbst wurde durch einen öffentlichen Schreiber (*exceptor publicus*) aufgenommen.

Bevor wir uns aber zu der Form der Verhandlung wenden, wie das leider einzige Formular (*Vis. form. 21*)⁵ sie erkennen lässt, wollen wir noch einer Neuerung gedenken. Es ist dies die Klausel im Formular Nr. 21 (Testament), in der der Aussteller der Testamentsurkunde den Auftrag erteilt, diesen seinen letzten Willen in der gesetzlichen Frist bei der Kurie den Gesta einzufügen zu lassen. In römischer Zeit fand sich dieser Auftrag nicht, war auch damals ganz zwecklos, weil die Testamentseröffnung ja

¹ L. R. V. C. Th. XII, 1. 8 (== C. Th. XII, 1. 151).

² L. R. V. C. Th. II, 4. 2.

³ L. R. V. C. Th. IV, 4. 4. Int. V, 1. 2. Int. VIII, 5. 1. Int. XII, 1. 8. Form. Vis. Nr. 21.

⁴ Savigny, G. R. R. i. M. A.² I, pag. 306e, 307g. L. R. V. VIII, 5. 1. Int. Gesta vero donationum aut apud iudicem aut apud curiam alleganda sunt.

⁵ M. G. leg. sect. V, pag. 583.

durch Gesetz geregelt war. Im Westgotenreich scheint dann beim Testament die Vorstellung aufgekommen zu sein, als ob die Insinuation mit in das Belieben des Testators gestellt sei, da ja in diesem Falle das Verlangen der Insinuation besonders gestellt wird.

Die Form der Verhandlungen können wir nur für die Testamente festlegen.¹ Vor zwei Prinzipalen, dem Kurator wie zwei *magistri* zu Corduba (Cordova) erscheint mit dem ihm anvertrauten Testament der, so die Eintragung in die Gesta veranlasste. Er erklärt dann, der vor einigen Tagen verstorbene N. N. habe ihm sein Testament anvertraut, in dem er dem und dem etwas vermachte habe, damit es nach dem Tode des Testators durch ihn veröffentlicht und den Gesta eingefügt werde. Heute nun sei der dritte (oder fünfte) Tag, seit der Testator verschieden sei, deshalb stellt der Testamentsvollstrecker das Ansuchen, den Auftrag zur Verlesung zu geben. Die leitende Behörde entspricht der Bitte, die Testamentsurkunde soll entgegengenommen und verlesen werden, so dass sie dann in die Akten aufgenommen werden kann. Einer aus den Beamten übernimmt das Testament und verliest es, worauf die leitende Behörde sich wieder an den Beauftragten wendet. Sie ersucht ihn um Vorbringung seiner sonstigen Wünsche, da ja der vorgelegte letzte Wille nun verlesen und erkannt sei. Der die Eintragung Veranlassende bittet jetzt die leitende Behörde um Aufnahme der Verhandlung in das Protokoll. Dies wird genehmigt und nun erbittet der Beauftragte eine Abschrift. Die leitende Behörde gestattet die Anfertigung einer solchen *ex proposito*², nach dem öffentlichen Aushang. Den Beschluss macht die Unterschrift der leitenden Behörde. Das Protokoll selbst wird eingeleitet durch Angabe des Jahres der Aera, dem die Angabe des Regierungsjahres des Königs wie die des Monats und Tages folgt. Eingangs gestaltet sich die Verhandlung im Westgotenreich ähnlich wie die zur römischen Zeit, doch wird die

¹ Form. Vis. Nr 25, ebd. pag. 587.

² Im Gegensatz dazu in den Ravennaten Urkunden die Abschrift von der Kanzlei ausgehändigt auf Anordnung des leitenden Beamten durch scin „edantur“.

Testamentsurkunde selbst jetzt nicht mehr in das Protokoll aufgenommen, sondern wohl demselben nur beigefügt.

Der feste Begriff: *gesta* für Munizipalprotokolle scheint sich in der späteren Zeit wieder verflüchtigt zu haben und auf die ganze Verhandlung angewandt worden zu sein. Auch in der Ausgabe der Abschriften hat sich eine durchgreifende Veränderung vollzogen. Früher wurde diese durch die Exzeptoren veranlasst, die ebenso für die Beigabeigung Sorge trugen. Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts etwa wird das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll öffentlich ausgehängt. Nach diesem Aushang können dann die Interessenten sich nach Belieben Abschriften anfertigen lassen. Ob die sämtlichen Mitglieder der leitenden Behörde das aufgenommene Protokoll unterschreiben oder nur ein Teil, lässt sich nicht entscheiden, doch erscheint das erstere wahrscheinlicher.¹

Als dann König Rekkesuinth die Gesetze seiner Vorgänger mit seinen eigenen Erlassen in der ältesten Rezension der *Lex Visigothorum* verarbeitet hatte, setzte er durch diese Sammlung die *lex Romana Visigothorum* ausser Kraft, indem er bestimmte, dass fortan alle seine Untertanen nach den westgotischen Gesetzen leben sollten.² Die *lex Visigothorum* aber kennt den Gebrauch der Gesta nicht mehr.

War so unserer Institution der rechtliche Halt entzogen, so ist es wahrscheinlich, dass sie sehr bald ganz verschwand, zumal auch die Städte, für die in der staatlichen Ordnung kein eigentlicher, selbständiger Platz mehr vorhanden war, auf dem Wege des Verfalls immer weiter gingen, ja ihrem völligen Untergang sehr nahe kamen.³ Jedenfalls hat aber mit dem Eindringen und Siege der Araber das, was sich etwa noch an Spuren unserer Institution gehalten hat, zugleich mit der Westgotenherrschaft der Untergang erlitten.

¹ In Reate z. B. wird 557 die Verhandlung von drei Kurialen geleitet, denen drei Kurialen assistieren, die insgesamt unterschreiben (Mar. 79), ebenso in Gallien.

² Lex Visig., II, 1 c. 8 u. 9. M. G. Leg. sect. I. 1.

³ Hegel. Geschichte der Städteverfassung. II, 324.

Während also für das Westgotenreich die Geltung der *lex Romana Visigothorum* in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts beseitigt wurde, behielt sie in den früher westgotischen Teilen des Frankenreiches, wo sie von jeher im grössten Ansehen gestanden hatte, noch lange ihre Kraft, ja wurde auch in den burgundischen Gebieten des Frankenreiches wie in der Provence gebraucht.

VI.

Der Verfall der Institution im Frankenreiche.¹

Als die Provinzialen Galliens die römische Herrschaft mit der germanischen tauschten, erst die Burgunder und Westgoten, dann aber die Franken dies Land bis auf Septimanien sich unterwarfen, blieben doch den unterworfenen Römern ihr Recht und ihre Gebräuche. So blieb denn auch die Einrichtung der *Gesta municipalia* bestehen, wie wir bereits für die Zeit der Westgoten und Burgunderherrschaft ersahen, und als die Franken nach 507 und 534 die Erbschaft dieser beiden Völker in Gallien antraten, übernahmen sie auch für ihre römischen Untertanen die erwähnte Einrichtung zur Sicherung der Urkunden über Rechtsgeschäfte.² Etwaige Angaben und Vorschriften der Gesetzgebung kommen für die Zeit der fränkischen Herrschaft nicht mehr in Betracht; nur in den vormals westgotischen Gebieten, wie Aquitanien und Novempopulana, wo sich die Geltung der *lex Romana Visigothorum* erhielt, fanden deren Bestimmungen über die *Gesta municipalia* auch fernerhin noch ihre Anwendung. Aber dafür gestatten eine Anzahl von Formularen wie Urkunden, die weitere Anwendung der Urkundenregistrierung in die städtischen Protokolle zu verfolgen, bis der fortschreitende Verfall der städtischen Einrichtungen und die Bestrebungen, sich der Eintragepflicht, die also nach alt-römischem Rechtsgefühl fortbestanden haben muss, zu entziehen, neben anderen Faktoren, die nachher zu erörtern sind, das Vergehen der *Gesta* gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts bewirkt haben.

¹ Martel 96-130.

² Waitz. V. G. II ^a, 1, 413.

Welcher Art aber die Rechtsgeschäfte waren, über die die Urkunden eingetragen wurden, lassen die Formulare und Urkunden — vielleicht nur unvollständig — erkennen.

In erster Linie werden Schenkungsurkunden verlautbart¹; ob aber jede Schenkung oder nur grössere der Eintragung unterlagen, vermögen wir nicht zu entscheiden. Für Schenkungen unter Ehegatten scheint aber schon bald sich die Ansicht verbreitet zu haben, es genüge die schriftliche Fixierung.²

Die Testamentseröffnung wird auch noch, wie schon längst, vor der Kurie innerhalb der gesetzlichen Frist vorgenommen.³ Die Vorschrift oder doch der Verweis auf die Bestimmung des römischen Rechts (L. R. V. Paul. sent. IV. 6.)⁴, die Verlesung vor der Kurie und dann die Eintragung in die *Gesta* vornehmen zu lassen, wird in die Testamentsurkunde selbst jetzt aufgenommen.⁵

Die *epistolae adoptionis*⁶, ein Mandat⁷, das einen Sachwalter bevollmächtigt, und endlich eine Urkunde⁸, die das *jus liberorum* verleiht, enthalten die Aufforderung, sie den *Gesta municipalia* einzufügen zu lassen.

In der Hauptsache werden also im Frankenreiche nur Schenkungsurkunden und etwa noch Testamente in die städtischen Protokolle eingetragen.

Wie sich nun die Verhandlung, die Eintragung selbst, gestaltete, vor welchen Behörden sie stattfand, geben die

¹ Donatio Ansoaldi episcopi Pictavensis a 675, Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 242 ff. Form. Marc. II, 3, 37. 38. Form. Tur. 3. Form. Bitur. 6. — Beyer. Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 42; donatio Harwici Andegayis a 804.

² Form. Tur. 17.

³ Form. Marc. II, 17 u. 37. Pardessus I, 230. Testamentum Bertranni, Episcopi Cenomanensis a 615. II, 300. Testamentum Hadoindi, Cenomanensis episcopi a 642.

⁴ Form. Marc. II, 17.

⁵ In den Testamenten aus dem westgotischen Reiche findet sich ein ganz ähnlicher Zusatz. Vgl. S. 75.

⁶ Form. Tur. Nr. 23.

⁷ Form. Tur. Nr. 20.

⁸ Form. And. Nr. 41.

einige ältere Gestaurkunde¹ aus fränkischer Zeit (die erst 1898 veröffentlicht wurde) und einige ältere Formulare² ziemlich klar an die Hand.

Mit der Urkunde, die in das Protokoll aufgenommen werden soll, und dem ihn zu dieser Verhandlung ermächtigenden Mandat, erscheint der Beauftragte (*prosecutor*) des Ausstellers vor der kompetenten Behörde. Er bittet diese zu veranlassen, dass die Protokollbücher (*codices publici*) ihm offenstehen, und ferner ihn dahin anzu hören, was er in die Munizipalprotokolle aufgenommen zu haben wünscht. Die kompetente Behörde willfahrt dem Ersuchen des Prosektors mit der Aufforderung, seine Angelegenheit vorzubringen. Der Beauftragte des Ausstellers führt alsbald aus, dass ihn eben dieser Aussteller N. N. durch sein Mandat angegangen habe, vor der kompetenten Behörde die Urkunde, die dies oder jenes Rechtsgeschäft abschliesst, in die *Gesta municipalia* eintragen zu lassen. Vorher aber bittet er das Mandat, welches er bei sich trägt, zu verlesen und dann zu Protokoll zu nehmen. Gemäss der Bitte des Prosektors ordnet die Behörde die Verlesung und Eintragung des Mandats an, um sich sodann mit der Frage nach dem weiteren Begehrten des Beauftragten wieder diesem zuzuwenden. Der Prosektor bittet jetzt um öffentliche Verlesung und um Eintragung der das Rechtsgeschäft beschliessenden Urkunde. Die kompetente Behörde ordnet die Verlesung wie darauf die Aufnahme in die *Gesta* an und ersucht dann den Prosektor, seine sonstigen Wünsche zu äussern. Dieser bemerkt zu dieser Aufforderung, da nun alles, was er begehrte, erfüllt sei, bitte er nur noch um Auslieferung der *Gesta juxta juris ordinem*, wenn sie geschrieben und von den Kurialen unterfertigt seien. Diesem Wunsche sagt die Behörde Gewährung zu.

So etwa spielte sich mit geringen Abweichungen der Vorgang der Urkundeneintragung in die städtischen Protokolle ab, ohne irgendwie sonderlich von der Form, die sonst im römischen Reiche üblich gewesen war, abzuweichen.

¹ Donatio Ansoaldi a 675. Bibliothèque de l'école des chartes. Paris 1898. Bd. 59, pag. 242 ff.

² Form. And. 1. Form. Marc. II, 37 u. 38.

Nur eine grosse Neuerung hatte das Frankenreich bei der Form der Verhandlung: das Mandat, das für die Führung der Eintragung speziell ausgestellte Mandat.¹ Sehen wir uns die Form wie Inhalt dieses Mandates etwas näher an, so finden wir, dass der Aussteller der zu insinuierenden Urkunde in dem Mandat seinen Beauftragten angeht, die Urkunde über dies oder das Rechtsgeschäft den *Gesta municipalia* allegieren zu lassen. Alle Handlungen des Prosektors bei der Verlautbarung erkennt der Aussteller und Mandator als rechtsverbindlich für sich und gültig an. Welchen Zweck hatte aber dieses Mandat? Es war wohl der Ersatz für die in Gallien fehlenden, zeitraubenden und umständlichen Gesandtschaften, die zur Erkundung des Tatbestandes, der Echtheit der Urkunde usw. im römischen Reiche üblich gewesen waren, falls der Aussteller der Urkunde der Verhandlung nicht selbst bewohnte. Hier im Frankenreich hatte der Prosektor Generalvollmacht, und die ganze Verhandlung liess sich schnell und ohne Schwierigkeiten abwickeln.

Als die für die Verhandlung kompetente Behörde finden wir den Defensor samt der Kurie²; die Aufzeichnung selbst erfolgt durch einen öffentlichen Schreiber, den *amanuensis*³, der auch den Titel *professor*⁴ wie *notarius*⁵ führt und bisweilen dem geistlichen Stande angehört.

In der Datierung wird ein ähnlicher Gebrauch wie bei den Westgoten befolgt, die Regierungsjahre des Königs werden an erster Stelle gegeben, denen dann die Angabe des Tages und Monats folgt. Am Kopf des Protokolls

¹ Donatio Ansoaldi a 675. Form. Bit. 3. Form. Tur. 2. Form. Marc. II, 37. And. 1. Bitur. 15. Senon. 40. Sen. app. 1. — Donatio Harwici a 804.

² Donatio Ansoaldi. a 675. Form. And. 1. Form. Marc. II, 37. Bitur. 6 u. 15. Tur. 3. Form. Tur. Add. 5. Sen. 39 u. app. 1. Form. Arv. 2. — Donatio Harwici a 804. Vgl. Chénon. Etude sur le defensor civitatis. pag. 526 u. 534. — Savigny. Gesch. d. R. R. i. M. A. 111. — Waitz. D. V. G. II⁶, 2, 12. — Hegel. Gesch. der Städteverf. II, 356.

³ Form. And. 1. Tur. 3 u. Add. 5. — Donatio Ansoaldi. a 675.

⁴ Form. Marc. II, 37-38. Bit. 15. Sen. app. 1.

⁵ Form. Arv. 2. Bit. 15.

findet sich auch die Aufführung des Ortes, wo die Verhandlung stattfindet, wie der Behörden, die selbige leiten. Bei der Aushändigung der erbetenen Abschrift lässt es sich nicht genau festlegen, ob diese von der Kurie angefertigt und durch Unterschreiben von ihr beglaubigt wurde, oder ob ein vom Interessenten beauftragter Schreiber die Abschrift lieferte, die dann etwa von dem Defensor und der Kurie durch ihre Unterschrift die erforderliche Beglaubigung erhielt. Die Gestaurkunde von 675 über die Schenkung Bischof Ansoalds (Bibl. 59) scheint mehr für die letzte Art zu sprechen.¹

Im Gegensatz zu Italien auch, wo, wie wir sahen, der Aussteller es dem Empfänger überliess, die Urkunden zu verlautbaren, finden wir im Frankenreich — ausser bei Testamenten natürlich — eine Abweichung. Hier erfolgt die Verlautbarung meistens seitens des Ausstellers durch einen hierzu bestellten Prosektor.²

Irgend ein fiskalischer Interesse, wie wir es zur römischen Zeit feststellen zu können glaubten, wird nicht mehr berührt, als Zweck nur die grössere Sicherung der Urkunden und also auch des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes hingestellt.³

Der Gebrauch, die Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte zur stärkeren Sicherung in die städtischen Protokolle eintragen zu lassen, bestand also noch in voller

¹ Es heisst am Ende: *Gesta cum fuerint scripta a nobis et a curialibus subscripta*. Dann folgt noch die Notiz: „Lando“, der nicht der in der Verhandlung fungierende amanuensis ist, „scripsit et subscrispsit“. Es scheint mir wahrscheinlich, dass die Kurie ihren Schreiber mit der Anfertigung der Abschrift betraut hätte.

² Donatio Ansoaldi. a 675. Form. Marc. II, 37. Form. And. 1. Tur. 3.

³ Pardessus Nr. 230: „.... gestis municipalibus faciat alligari, quo semper firmiter perduret.“ Pardessus I, 508: „.... Quam donationem, ut firmior habeatur, gestis municipalibus alligare decrevi....“ Form. And. 41: „.... gestis municipalibus sit oblegatum, ut in perpetuum plenius obtentiat effectum.“ Tur. 3: „.... ut facilius quod superius insertum est diurno tempore maneat inconvulsa.

Kraft in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts.¹ Da dies wohl als sicher feststehend anzusehen ist, können wir für den Gebrauch der *Gesta* in der vorhergehenden Zeit noch eine Anzahl von Testamenten² anziehen, die allerdings auf üblichen Formeln sich aufbauen, in denen aber die gewünschte Allegation in die *Gesta* bei dem Bestehen der Verlautbarung nicht nur als formelhaftes Mitschleppen zu erachten ist.

Pflegte also im fränkischen Reiche der Aussteller der Urkunde die Verlautbarung meistens selbst vornehmen zu lassen, so kam es doch auch vor, dass er es dem Empfänger überliess, sich mit dieser Vorschrift abzufinden. Jedenfalls aber mag hier die Ansicht aufgetaucht sein, dass die Allegation bei den *Gesta municipalia* in das Belieben der Parteien gestellt sei. Diese irrite Meinung gründete sich wohl auf den Wortlaut der die Allegation anordnenden Urkundenklausel: *ut hoc cartolas textum firmior obtentat effectum (in perpetuum, plenius obtentat effectum) gestis municipalibus sit oblegatum.*³ War also die Forderung der Urkundenregistrierung schon, wie wir unten sehen werden, früher von der Kirche zu durchlöchern begonnen, so erwuchs aus der Ansicht der Beliebigkeit der Insinuation eine andere, die Institution zerbrückelnde Gewohnheit.

Seit dem Ende des 7. Jahrhunderts taucht auch eine sehr eigentümliche Formel auf, deren Bestreben darauf hinausgeht, die Insinuation auszuschliessen. Wir begegnen ihr zuerst in den Formularen des *Marculf*⁴, und zwar bei einem Schenkungsformular, in dem der Aussteller erklärt: *Presentem vero donationem nequaquam a curialium*

¹ *Donatio Ansoaldi* a 675, Form. And. 1 (vor 678), *Marc.* II, 37-38 (vor 700).

² *Testamentum Bertranni episcopi Cenomanensis. Pardessus* Nr. 230 a 615. *Testamentum Hadoindi ep. Cenomanensis* a 642, *Pardessus* Nr. 300, *Leodebodi*, Abt zu St. Anianus in Orleans a 661 (cf. *Prou et Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de St. Benoit sur Loire, Paris*), *Pardessus* I 508. *Test. Widstrandis, abb. Flaviniacensis, Pardessus* I, 426 a 721 (*Zeumer, N. A.* VI, 66).

³ z. B. Form. And. 41.

⁴ *Form. Marc.* II, 3.

vilitate¹ gestis municipalibus alligare curavimus et omnino decernimus ne aliquando in eam ob hoc casu quisquam valeat repperire. Die Schenkung soll nicht verlautbart werden, aber trotzdem von niemand angefochten werden können. Diesen selben Passus, der die Eintragung untersagt, finden wir auch noch in einer zu *Habendo* oder *Romasco-monte* angefertigten Schenkungsurkunde² für das Kloster Morbach vom Jahre 728, wie in der Schenkungsurkunde eines gewissen *Harvic*³ von 804, wo der Schreiber die Formel offenbar ganz gedankenlos nachgeschrieben hat. Gedankenlos und sinnlos insofern auch, als sie das ausschliesst, was doch die folgende Urkunde (Beyer 42) gerade zu geben scheint, nämlich die Eintragung in die *Gesta*. Eine letzte Erwähnung der Klausel enthält eine Schenkungsurkunde für St. Denis vom Jahre 821/22, die sich in ihrem Wortlaut völlig mit dem im Formular des *Marculf* (II, 3) deckt.

Daneben waren aber ähnlich wie in Italien schon ziemlich früh Bestrebungen auch von Seiten der Kirche aufgekommen, die Eintragungspflicht in die *Gesta municipalia* von sich abzuschütteln. Auch im Frankenreiche regte sich dieses Streben, und zwar scheinen die Kirchen, wenigstens zum Teil, durch Privilegien der Könige und Fürsten die Exemption von der Verlautbarungspflicht erworben zu haben. Wohl als erstes Beispiel für diese Neuerung⁴, die

¹ Mit Brunner glaube auch ich in der *vilitas curialium* eine missverständliche Auflösung des Titels der Kurialen: *laudabilitas curialium* erblicken zu dürfen. In den Urkunden bei Marini und in den fränkischen Formularsammlungen wie der Gestaurkunde von Poitiers führen die Kurialen den Titel *laudabiles*, *laudabilitas*, wofür schon bei Marini auch die Schreibung *laudaviles*, *laudavilitas* anzutreffen ist. (Brunner, *Z. R. G.* 141.) Martel 106, Anm. 1, bezieht diese Worte, die allerdings in anderem Sinne gebraucht seien, auf die Konstitution des Honorius und Theodosius (C. Th. VIII, 12, 8), die den Kuratoren das Recht der Verlautbarung entzieht (s. S. 52).

² *Pardessus* Nr. 544.

³ Beyer, *M. Rh. U. B.* 41 a 804.

⁴ Quicherat, *Bibl. de l'école des ch.* V, ser. 1. 440 ff. — Brunner, *Z. R. G.* 143.

aber doch wohl immer nur von einzelnen Kirchen angestrebt wurde, finden wir eine solche Ausnahmestellung in einem Privileg des Bischofs Germanus für die Abtei St. Crucis et St. Vincenti aus dem Jahre 516: *Decrevi etiam per hanc cartulam immunitatis et cessionis meam basilicam superius nuncupatam sine gestorum obligatione manere, et quia id antea consuetudo non fuit et modo a regibus et principibus mihi est concessum, voluntatem pietatis vestrae in hoc scripto pretermittere nolui sed in omnibus per vos roborari et confirmari exposco, ut deinceps ratum permaneat.*¹ Mag nun die Echtheit dieser Urkunde auch etwas bedenklich sein, jedenfalls „stammt doch der ausgeschriebene Passus aus einer Zeit, wo die Eintragung in die Gesta noch praktisch im Gebrauch war“.

Dass aber jedenfalls südlich der Loire die Verlautbarung noch lange üblich war, zeigt deutlich wieder die Schenkung des Bischof Ansoald von Poitiers a. 675. Es kann sich also nur um eine Einzelerscheinung bei diesen Exemtionen der Kirche gehandelt haben, die vielleicht auf nicht durch die westgotische Gesetzgebung beeinflusstem Gebiet sich am stärksten entwickelte, wie sie hier auch zuerst aufgetaucht war.

Neben diesen beiden bereits berührten Faktoren wirkte dann die immer mehr sinkende und gesunkene Autorität der Munizipalbehörden mit zum Abkommen der Eintragung, da eben ihr geringes Ansehen auf den Wert einer vor ihnen vorgenommenen Beurkundung nachteilig einwirkte.

Die Insinuation² wurde dann zunächst durch die Unterfertigung der Urkunden seitens Kurialen als Zeugen ersetzt, schliesslich aber genügte zur Sicherung die Unterschrift oder das Handzeichen von Zeugen und etwa noch die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, dann besass die Urkunde eine Sicherheit, *quasi gestibus fuisse oblegatum.*³

Gegen die Annahme, dass die Eintragung von Rechtsgeschäften in das Protokoll der Kurie gegen die Mitte des

8. Jahrhunderts ihr Ende genommen habe, scheinen aber eine Anzahl von Urkunden zu sprechen, die entweder selbst die Gesta geben oder aber eine auf die Eintragung bezügliche Formel in sich bergen.

Wenn wir jedoch diese angeblichen Gegenbeweise gegen die von uns dargelegte Ansicht einer näheren Prüfung unterziehen, so ersehen wir, dass die alten Gewandungen eine neue Form umhüllen.

Vom Jahre 804¹ ist uns aus der Stadt Angers eine Urkunde erhalten, die die Verlautbarung einer Schenkung zu geben scheint. In einem Mandat ermächtigt ein gewisser Harvie den Aganbertus eine Schenkung vor der Kurie zu Angers verlautbaren zu lassen. Mit diesem Mandat und der Schenkungsurkunde erscheint Aganbertus in Angers vor dem Defensor und der Kurie. Und jetzt entwickelt sich — nach der Urkunde — ein Verfahren, wie es im Frankenreich nach Ausweis der Urkunden und Formulare üblich gewesen war, den Beschluss machen die Unterschriften in der Art der leitenden Behörde. Aber hier zeigt diese mit einem Male ein ganz anderes Gesicht als am Anfang der Urkunde. Der Defensor ist zu einem *vicedominus* geworden und von der Kurie führen zwei den Titel *centenarius*, aber keiner nennt sich mehr *curialis*, fast alle haben fränkische Namen. So erscheint es doch äusserst wahrscheinlich, dass man nur das alte Formular zugrunde legte und danach die ganze Schenkungsurkunde aufsetzte, die nun den Anschein erweckte, als ob es sich um eine Registrierung in den *Gesta municipalia* handelte.

So kehrt auch in einer Anzahl von Urkunden aus dem südlichen Frankreich die Erwähnung der Eintragung vom 8. bis selbst ins 13. Jahrhundert sogar verschiedentlich wieder. Wenn wir diese Berührungen etwas genauer ins Auge fassen, so erkennen wir, dass sie meistens veralteten Formeln entnommen sind, oder aber auf Elemente der *Lex Romana Visigothorum* zurückgehen. Zugleich aber geben sie einen interessanten Beitrag dazu, wie ganz ver-

¹ Pardessus. Nr. 172.

² Brunner. Z. R. G. 144. — Loening. Kirchenrecht. II, 660.

³ Form. Sen. 13 (gegen 770 etwa).

¹ Beyer. M. Rh. U. B. 42. — Brunner. D. R. G. II, 198.
— Savigny. G. R. R. i. M. A.² I, 313.

ständnislos, ja verschiedentlich jeden Sinnes bar diese Formeln nicht nur mitgeschleppt, sondern auch verwandt wurden. So sehen wir einer Schenkungsurkunde vom Jahre 984¹ für das Kloster St. Victor in Marseille die zu einer *Constitutio de donationibus ante nuptias et sponsalitias* gehörige Interpretation wörtlich vorgesetzt und den gleichen Gebrauch finden wir 50 Jahre später noch einmal bei einer Schenkungsurkunde für das gleiche Kloster.¹

Der Schreiber verstand eben in dieser Zeit unter den *gesta* auch gar nicht mehr die Munizipalprotokolle, sondern er begriff darunter lediglich ganz allgemein schriftliche Aufzeichnungen, Protokolle.² So lässt sich wohl auch die Anführung der Breviariumstelle erklären, durch die also die schriftliche Fixierung des Aktes begründet werden sollte. Die Allegation findet sich in diesen Urkunden vielfach als eine Neuerung hingestellt, der gegenüber betont wird, dass nach altem Recht die schriftliche Fixierung nicht zu erfolgen brauchte.³ Ganz formelhaft ist der Verzicht auf die aus der Nichtinsinuation sich ergebende Ungültigkeit von Schenkungen über 500 solidi,

¹ Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille publié par M. Guérard, Paris 1857, Nr. 70, 984, Febr. 9 . . . (Datierung) *Ante tempus legi istius donationis, etiam sine gestorum testificatione valebat. Nunc vero post hanc legem nec nuptialis nec que libet donatio valere potest si gestibus non fuerit alligata.* (== L. R. V. C. Th. III, 5, 1, Int.). *Hic est carta* Nr. 176, 1035 Febr. 18, ebenso bis „alligata“, dann „Quapropter ego Richardus in Dei nomine dono“

² Cart. de St. Victor Nr. 21, cca. 1030 „. . . . nullam donationem videlicet sine literalibus gestis valere sancitum. Quocirca ego Willelmus et ego Fulco, donamus aliquid gestis alligatum“ (Wir sehen hier also das gestis allegare einer gewöhnlichen schriftlichen Aufzeichnung gleichgestellt.) cf. auch: Lex Romana Raetica Curiensis (ed. K. Zeumer M. G. II. V, pag. 388) XII, 1. *De curionibus. 7. Gesta, hoc est omnis carta, sic firma esse potest, si cum aliis testes III curiales eo firmaverint.*

³ Cartulaire de St. Victor a 1030 Nr. 21; XI. saeculi Nr. 55.

wobei nur die Einwirkung des Justinianischen Rechtes interessant ist.¹

Wenden wir uns nun noch kurz den Erwähnungen der *Gesta* zu, die die Urkunden des Chartular von Brioude (im Gebiet der Auvergne) enthalten, so sehen wir hier zwei Arten der Anführung sich scharf gegenüberstehen. Unter Anziehung der *authoritas legis* wie der *ratio* wird in den einen Urkunden betont, dass die Schenkung allein die Sicherung der *gesta* zu erlangen brauche², während dagegen in anderen Urkunden der gleichen Zeit erklärt wird, dass allein die Schenkungen der *gestorum obligatio* nicht bedürfen³, und es ist wohl klar, dass man sehr wenig verstand, was man eigentlich schrieb, und dass noch weniger damals der Gebrauch der *gesta* noch vorhanden war.⁴

¹ Ebenda: Nr. 907 a 1214, 998 a 1212 *renuncio et in super omnibus legibus* (== C. J. VIII, 53, 36⁴) *que donationem absque insinuatione factam cassant in hoc quod excedit summam quingentorum solidorum (aureorum).*

² Doniol. Cartulaire de Brioude. Paris 1863, Nr. 218. *Legum decrevit authoritas et ratio jure exposcit, ut inter reliquas scripturas sola tantummodo cessio gestarum obtineat firmatatem; idcirco ego dono a 965.* Ebenso Nr. 226, 40, 86, 115 — saec. X.

³ Doniol. Nr. 174 a 927—928. *Legum decrevit authoritas et ratio jure exposcit, ut inter reliquas scripturas sola tantummodo cessio sine gestarum obligatione plenissimam in perpetuum obtineat firmatatem, ob hoc ego cedo* Ebenso Nr. 111, 199, 285.

⁴ In einem Kapitular Ludwigs des Frommen (von 826 etwa, M. G. Leg. sect. II, 1), das die Veräußerung kirchlichen Gutes verbietet, finden wir noch eine Erwähnung der Eintragung. Bei näherer Betrachtung ersehen wir, dass die unsere Institution befrühenden Teile des Kapitulars einer Konstitution Kaiser Leos (C. J. I, 2, 14.) im Auszug oder in erweiterter Form entlehnt sind. Ziehen wir dazu in Betracht, dass nur in diesem einzigen unter allen Kapitularen die Verlautbarung berührt wird, dass wir für diese Zeit keine Munizipalmagistrate mehr fanden, dass schon seit fast drei Jahrhunderten gerade die Kirche sich der Eintragungspflicht zu entziehen suchte, wie dass sonst schon der Gebrauch der *Gesta* geschwunden war, so glauben wir wohl hier nicht mehr mit der Urkundeneintragung in die städtischen Protokolle rechnen zu dürfen.

Wie wir also im Verlauf der vorliegenden Darlegung sahen, ließen zuerst zwei verschiedene Arten von Eintragungen parallel, die frühere der Aufnahme von Rechtsgeschäften und die etwas später einsetzende der Verlautbarung von Urkunden. Unter diesen sahen wir die Insinuation durchaus geboten bei der Testamentseröffnung und den Schenkungen. Bei letzteren ergaben sich in der weiteren Entwicklung verschiedene, teils durch die Verhältnisse gebotene Vergünstigungen und Befreiungen hinsichtlich der Verlautbarungspflicht. In den germanischen Reichen, der Ostgoten und Burgunder, war die Verpflichtung auf die Immobiliarschenkungen beschränkt. Freiwillig ward daneben unsere Institution zur grösseren Sicherung von sonstigen privaten Rechtsgeschäften und den Urkunden darüber beliebt. In römischer Zeit glaubten wir auch neben dieser grösseren Sicherung ein fiskalisches Interesse bei den gebotenen Eintragungen annehmen zu dürfen. In den germanischen Reichen vermochten wir aber ein solches nicht mehr zu konstatieren, und wir erkannten, dass hier unsere Institution (wie wohl auch sonst immer in erster Linie) eine Einrichtung im Dienste privater Interessen, privater Sicherung war. Während in Rom und auch den früheren germanischen Reichen noch beide Formen nebeneinander sich fanden, ward doch mit der Zeit die spätere Form die vorherrschende, ja im Frankenreich war sie nur allein noch im Gebrauch, bis auch sie im Laufe des 8. Jahrhunderts unterging.

Lebenslauf.

Ich, Bruno Eduard Theodor Hirschfeld, evangelisch, Sohn des Kaufmanns Eduard Hirschfeld und seiner Frau Maria geb. Bruness, bin am 19. August 1877 zu Kiel geboren. Infolge der Umzüge meiner Eltern besuchte ich nacheinander die Bürgerschule zu Braunschweig, die Progymnasien zu Querfurt und Magdeburg, das Stadtgymnasium zu Stettin wie das Catharineum zu Lübeck, das mich 1897 mit dem Zeugnis der Reife entliess. Ich studierte an den Universitäten Erlangen, Tübingen und Halle evangelische Theologie, in Halle daneben noch Geschichte, der ich mich in Marburg ganz zuwandte. Den Professoren und Dozenten: Graf Baudissin, von Below, Brandi, Busch, Class, Diemar, von Drach, Enneccerus, von Halle, Häring, Haupt, Haym, Kayser, Kolde, Könnecke, Kühnemann, Lindner, Lotz, Ed. Meyer, Müller, Niese, Rathgen, von der Ropp, Rothstein, Schlatter, Ed. Schröder, Seeberg, Sellin, Sigwart, Sommerlad, Uphues, Vaihinger, Wiegand, Wrede und Zahn, deren Vorlesungen ich hörte, fühle ich mich zu lebhaftem Dank verpflichtet. An ihren Seminaren und Uebungen gestatteten mir die Herren von Below, Brandi, Cohen, Glagau, Könnecke, Lindner, Niese, A. Richl, von der Ropp, Schröder und Wenck die Teilnahme, wofür ich Ihnen hiermit danke.

Ganz besonders herzlichst sei noch Herrn Prof. Brandi gedankt für die freundliche Fürsorge, mit der er mich bei dieser Arbeit bedachte, wie auch für die Förderung und Anregungen, deren ich mich von seiner Seite in reichstem Masse zu erfreuen hatte.